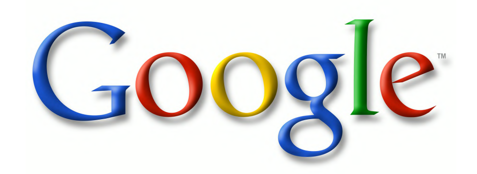


Operateur, Datum Nr.	Geschl., Alter, Seite	Indikation	Gehirnerscheinungen	Verlauf	Resultat	Sektion
11. Lawsie.	38j. m. r.	Aneurysma arcus aortae.		Unterbindung der Carotis com. und subclavia.	Erfolg.	
12. Marsh.	65j. m. l.	Aneurysma der Carot. com.			† nach 2 Mon. an Rec.	Aneurysma des Aortenbogens.
13. Praeger.	60j. m. r.	Aneurysma anonymae nach Trauma	4 Tge, post lig. linksseit. Hemiplegie und Hyperästhes. (geht zurück), Lähmung bleibt.	Unterbindung der Carotis com. und subclavia im 3. Teil.	Erfolg † nach 1 Jahr an Bronchitis capill.	
14. Rosenstein.	42j. m. r.	Aneurysma arcus aortae et anonymae.		Unterbindung der Carotis com und subclavia.	Heilung.	
15. Fergusson u. Carden [1])	19j. w. r.	Aneurysma anonymae.			Heilung.	
16. Dubrueil [2]).	l.	Epitheliom der Wange.	Nach 6 Tagen Hemiplegia dextra.	Unterbindung der Carot. externa ganz dicht bei der Teilungsstelle der Carot. com.	† Embolie.	Coagula aus Carot. ext. in d. intern übergewuchert, da gerade d. Teilungsstelle unterb. war, wahrscheinl. Todesursache Embolie.
17. Fenger.	l.	Blutung nach Schuss in die l. Wange, Aneurysma.		Recidiv des Aneurysmas nach Incision. Lig. der Carot. com. u. der Vertebralis (auf dem Atlasbogen).	Heilung.	
18. Stim- [illegible]	[illegible]	Aneurysma.	[illegible] Hemiplegie (geht zurück).	Ligatur der Carotis com. und subclavia. [illegible]	Erfolg † nach [illegible] on. [illegible] hi- [illegible] lo- [illegible] l. [illegible] i- [illegible] g. [illegible] lg. [illegible] h 3 [illegible] n. voll- ständ.	



Die Beteiligung der Arbeiter

am

Unternehmergewinn,

ihre Vorzüge, Nachteile und Anwendbarkeit.

Inauguraldissertation,

zur Erlangung der Doktorwürde eingereicht einer Hohen philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg

von

Ludwig Steinbrenner.



Heidelberg.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

1892.

Curriculum vitae.

Verfasser vorliegender Inauguraldissertation wurde geboren am 17. Mai 1869 in Ilvesheim, Amt Mannheim, als Sohn des damaligen Vorstandes der großherzoglichen Blindenanstalt, Reallehrers AUGUST STEINBRENNER. Nach Versetzung seines Vaters an das Gymnasium zu Heidelberg erhielt er von ersterem den vorbereitenden Unterricht, um dann vom Herbst 1878 bis Herbst 1887 das dortige Gymnasium zu besuchen. Nachdem er dasselbe absolviert, ließ er sich an der Ruprecht-Carls-Universität immatrikulieren und diente in den beiden ersten Semestern zu gleicher Zeit bei dem dortigen Bataillon sein Jahr ab. Er hörte nun vom ersten bis inkl. fünften Semester in Heidelberg, im sechsten in Berlin und im siebten bis inkl. neunten Semester wieder in Heidelberg Vorlesungen über die Fächer, welche als Vorbereitung für das Examen für den höheren Finanzdienst im Großherzogtum Baden vorgeschrieben sind, nämlich politische Ökonomie (allgemeine und spezielle Volkswirtschaftslehre sowie Finanzwissenschaft) bei Geh. Rat KNIES und Professor LESER in Heidelberg, sowie bei Professor WAGNER in Berlin, allgemeine Staatslehre und Politik bei Geh. Rat KNIES, Staatsrecht bei Geh. Hofrat MEYER, badisches Landrecht bei Professor BUHL, Institutionen bei Geh. Hofrat KARLOWA in Heidelberg, Handels-, See- und Wechselrecht bei Professor GOLDSCHMIDT in Berlin, Elementararithmetik und politische Arithmetik bei Professor CANTOR, Encyklopädie der Landwirtschaft bei Hofrat STENGEL, chemische Technologie bei Professor SCHMIDT in Heidelberg und

besuchte das staatswissenschaftliche Seminar bei Geh. Rat Knies. Am 20. Februar 1892 erlangte er den philosophischen Doktorgrad der Universität Heidelberg, nachdem die hohe Fakultät vorliegende Abhandlung als Inauguraldissertation zugelassen, und er das mündliche Examen in den Fächern: Politische Ökonomie, Staatsrecht, allgemeine Staatslehre und Politik, bestanden hatte.



Inhaltsangabe.

Seite.



Unter den mannigfachen Versuchen, die man in unserer von der sozialen Frage bewegten Zeit angestellt hat, um eine Besserung der Lage der arbeitenden Klassen herbeizuführen, nimmt der einer Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn einen hervorragenden Platz ein.

Der Gedanke, daß der Arbeiter durch den Lohn nicht vollständig für seine Mitwirkung an der Produktion entschädigt sei, sondern daß man ihn noch am Gewinn des Unternehmers partizipieren lassen müsse, hat zur Voraussetzung das Vorhandensein eines persönlich freien Arbeiters, der die Nutzung seiner Arbeitskraft auf Grund eines freien Arbeitsvertrages dem Arbeitgeber überläßt, zugleich aber zeitlebens in dem Verhältnis eines unselbständigen Lohnarbeiters verbleibt.

Fremd ist daher dieser Gedanke dem Altertum mit seiner Sklavenwirtschaft, unbekannt dem beginnenden Mittelalter mit Leibeigenschaft und Hörigkeit des grundherrlichen Handwerkers. Es befindet sich hier der Arbeiter eben noch nicht im Zustande persönlicher Freiheit, er ist vielmehr Sklave, Höriger, dem als solchem kein Anspruch auf irgend welche Vergütung seiner Thätigkeit zusteht. Was ihm sein Herr an Wohnung, Kleidung, Nahrung und dergleichen zukommen läßt, hat nicht den Charakter eines für die Arbeitsleistung gezahlten Preises, sondern nur den der Gewährung des notwendigen Lebensunterhaltes, wie sie erforderlich ist, um die Fortdauer der Arbeitsfähigkeit des Sklaven, Hörigen, überhaupt zu ermöglichen. Von einer Beteiligung am Geschäftsgewinn des Arbeitsherrn kann da natürlich noch keine Rede sein.

Aber auch in der nun folgenden Zeit des Zunftwesens, wo in den Gesellen ein persönlich freier Arbeiterstand uns entgegentritt, der nur gegen vertragsmäßiges Entgelt dem Meister die Nutzung seiner Arbeitskraft zur Verfügung stellt, wird nirgends eine derartige Forderung laut. Denn einmal ist das Gesellentum nur ein Durchgangsstadium, nur eine Vorschule und Vorstufe für die Meisterschaft. Durch Verlangen nach Gewinnbeteiligung würde also der Geselle das Einkommen, das er künftig einmal als Meister zu erhalten gedenkt, sich selbst verkürzen. Ferner aber ist ein Unternehmereinkommen im heutigen Sinne des Wortes noch gar nicht vorhanden. Denn die spezifischen Unternehmerthätigkeiten, als deren Vergütung der Unternehmergewinn sich darstellt, werden nicht von dem einzelnen Meister, vielmehr von der genossenschaftlichen Verbindung aller Meister, von der Zunft wahrgenommen, welche durch Einkauf des Materials und Fixierung des Gesellenlohns die Höhe der Produktionskosten festsetzt, durch Fixierung der Gesellenzahl, der Arbeitszeit, Verbot der Nacht-, der Feiertagsarbeit und dergl. den Produktionsumfang bestimmt, sowie durch Preistaxen und ähnliche Betriebsbeschränkungen auch die Art des Absatzes regelt, so daß dem einzelnen Meister außer seiner Beteiligung an der ausführenden Arbeit nur noch die Beaufsichtigung und technische Leitung des Betriebes zufällt, sein Einkommen daher auch lediglich als eine Vergütung für diese beiden letztgenannten Thätigkeiten, als Meisterlohn erscheint, der billigerweise sich nur etwas höher stellt wie der der Gesellen. Es existiert also noch gar kein eigentliches Unternehmereinkommen, mithin kann auch noch nicht eine Beteiligung der Arbeiter an einem solchen verlangt werden.

Erst in den beiden letzten Jahrhunderten mit Entstehung der Großindustrie und des Fabrikwesens, sowie mit allgemeiner Verbreitung der arbeitersparenden Maschinen, bildet sich ein besonderer Stand der manuellen Arbeiter, der sog. Lohnarbeiter heraus, welche einerseits zwar persönlich frei sind und auf Grund eines freien

Vertrages, welchen sie mit dem Arbeitgeber abschließen, diesem die Nutzung ihrer Arbeitskraft überlassen, anderseits aber wieder, abgesehen von wenigen Ausnahmefällen, sich nie zur Stellung eines selbständigen Unternehmers erheben, sondern durch eine tiefe soziale Kluft von diesem für immer geschieden ihr ganzes Leben lang abhängige, unselbständige Lohnarbeiter verbleiben. Erst jetzt, wo also dem Arbeiter alle Aussicht genommen ist, später auch einmal in den Genuß des höheren Unternehmereinkommens zu treten, kann uns die Frage beschäftigen, ob er nicht für diesen Ausschluß von dem Emporsteigen zu einer höheren Einkommensstufe dadurch zu entschädigen sei, daß man ihn am Gewinn des Unternehmers teilnehmen lasse dergestalt, daß neben den festen Lohnbeträgen, die wieder die Form von Zeit- oder Stücklöhnen haben können, noch ein bestimmter Prozentsatz des durch die jährliche Bilanz ermittelten Geschäftsgewinnes nach bestimmten feststehenden Regeln unter die Arbeiter zur Verteilung zu gelangen hätte.

Vom Standpunkte einer Wirtschaftsordnung aus, wie sie sich der Sozialismus denkt, ist natürlich auch mit der Gewinnbeteiligung dem Arbeiter nicht geholfen. Denn dieses Lohnsystem läßt ihm ja nur eine Quote des Unternehmergewinnes zu teil werden, während jener ihm einen Anspruch auf den ganzen Ertrag der Arbeit verleiht, Kapitalzins und Unternehmergewinn dagegen als einen am Produkte fremder Arbeit vorgenommenen Raub betrachtet. Eine in sozialistischem Sinne angestellte Erörterung eliminiert also von vornherein die Gewinnbeteiligungsfrage.

Aber auch wenn wir auf dem Boden der heutigen Erwerbs- und Wirtschaftsordnung bleiben, gelangen wir zu einem ähnlichen Resultate. Denn eine Betrachtung dessen, was auf Grund der heutigen Organisation der Volkswirtschaft apriorisch sich begreifen läßt, muß die Frage, ob der Arbeiter aus volkswirtschaftlichen Gründen einen Teil des Einkommens beanspruchen kann, was bisher immer ganz der Unternehmer bezogen hat, mit nein be-

antworten, dagegen sich zustimmend dazu verhalten, daß der Bezug des Unternehmergewinnes durch den Unternehmer wirtschaftlich zu rechtfertigen ist. Wir werden hier also am besten an eine Darlegung über das Wesen des Unternehmergewinnes anknüpfen. Wir wollen dabei der Erörterung die Stellung des Geschäftsinhabers in einem großindustriellen Betriebe zugrunde legen, einmal, weil hier die Sache am deutlichsten hervortritt, dann aber auch, weil in der Gewinnbeteiligungsfrage uns meist nur solche größere Unternehmungen beschäftigen werden.

Zwei Fragen erheben sich hier: einmal, aus welcher Quelle fließt das Einkommen des Unternehmers, und dann, auf welchen Titel hin hat der Unternehmer Anspruch auf dasselbe? Was den ersten Punkt anbelangt, so kann der Gewinn des Unternehmers nur herrühren aus dem Erlös der verkauften Produkte. Von diesem hat er zunächst die Kosten der Produktion in Abrechnung zu bringen, um dann den noch verbleibenden Rest als sein spezifisches Unternehmereinkommen für sich in Anspruch zu nehmen, welches er in seiner Eigenschaft als solcher davonträgt, das also nichts enthalten darf, was ihm in seiner Eigenschaft als Nichtunternehmer oder einem andern zufallen könnte. Demnach erscheinen als Produktionskosten einmal der vertragsmäßige Lohn des Arbeiters, sowie eine Vergütung für diejenige Thätigkeit, welche der Unternehmer im Dienste seines Geschäftes entwickelt, welche aber geradesogut eine andere von ihm angestellte Person würde ausüben können, also Arbeiterlohn und Unternehmerlohn; ferner die kontraktliche Verzinsung der geliehenen Kapitalien, sowie eine den durchschnittlichen landesüblichen Sätzen entsprechende Verzinsung des eigenen dem Unternehmer gehörigen und im Geschäfte angelegten Kapitals, also Leihzins und Unternehmerzins; weiterhin eine Entschädigung für die Abnutzung der eigenen im Unternehmen thätigen Kapitalien, sowie die Versicherungsprämien für dieselben; endlich noch eine Risikoprämie gegenüber der Gefahr, daß infolge des technischen oder wirtschaftlichen Mißlingens der Produktion ein Unter-

nehmereinkommen nicht resultiert, vielmehr der Ertrag der Produktion nicht einmal ausreicht, um die bisher erwähnten Kosten zu decken, an die Stelle des Unternehmergewinnes also der Unternehmerverlust tritt, welch letzterer uns in der Praxis nicht seltener begegnen wird als ersterer. Das auf Grund einer solchen Rechnung aus dem Produktionsertrag ermittelte Unternehmereinkommen erscheint demnach nicht als ein vertragsmäßig in bestimmter Höhe verabredetes wie Kapitalzins und Arbeitslohn, es ist vielmehr ein unbedungenes Einkommen, dessen Höhe vom jeweiligen Ertrage der Produktion abhängt.

Wir werden nunmehr auch auf die Beantwortung der zweiten Frage einzugehen haben, wie der Bezug des Unternehmergewinnes durch den Unternehmer wirtschaftlich gerechtfertigt werden kann. Sie lautet dahin, daß der Unternehmer in dem Unternehmergewinn die volkswirtschaftliche Vergütung für seine spezifische Unternehmerthätigkeit findet. Worin äußert sich nun letztere hauptsächlich? Vor allen Dingen darin, daß der Unternehmer die Wahl des von ihm zu betreibenden Geschäftes trifft, wie sie eine nach Ort- und Zeitverhältnissen angemessene, sowie nach dem jeweiligen Stand der Konjunkturen Erfolg verbürgende ist. Gerade an den modernen Unternehmungsarten wie den Aktiengesellschaften wird die Stellung des Unternehmers in dieser Beziehung recht klar. Hier können die spezifische technische Leitung, die merkantile Direktion von einer beliebigen in dieser Art ausgebildeten Persönlichkeit entgeltlich oder unentgeltlich übernommen werden. Was aber kein Mensch den Aktionären abnehmen kann, und weswegen sie immer die Unternehmer bleiben, mögen sie an und für sich dem Unternehmen noch so ferne stehen, das ist diejenige Wahl des Geschäftes, welche eine richtige und Erfolg verheißende genannt werden darf, die Umsicht, wie in zweckentsprechendster Weise zur rechten Zeit und am rechten Ort die an sich gleichartigen Produktionselemente zur gemeinsamen gewinnversprechenden Thätigkeit sich vereinigen lassen, wo die unter den gegebenen konkreten Verhält-

nissen wirtschaftlichste d. h. den Bedürfnissen am meisten entsprechende Verwendung der Produktionsmittel stattfinden kann. Ziehen wir ferner noch in Betracht, wie auch dann, wenn die Wahl des Geschäftes wirklich auf eine in obigem Sinne produktive Thätigkeit gefallen ist, wie auch dann noch Intelligenz, Leistungsfähigkeit, Organisationstalent und Geschäftserfahrung des Unternehmers für den weiteren Gang des Unternehmens von eminenter Bedeutung sind, wie durch Einkauf der Rohstoffe unter möglichster Ausnutzung der sich darbietenden Marktverhältnisse, Anwendung der besten bekannten Produktionsmethoden, sofortige Zunutzemachung aller Fortschritte auf dem Gebiete der Gewerbstechnik, Berücksichtigung der Anforderungen des konsumierenden Publikums in Bezug auf Geschmacksrichtung und Mode, Dirigierung der technisch fertig gestellten Produkte nach den Gegenden und Märkten, wo sie nach Zurücklegung der billigsten Transportwege die höchsten zur Zeit möglichen Preise erzielen, wie durch richtige Erfüllung aller dieser und ähnlicher dem Unternehmer obliegenden Aufgaben derselbe für das Endergebnis, für den wirtschaftlichen Erfolg der Produktion einfach ausschlaggebend wird, so können wir es nur ökonomisch für gerechtfertigt halten, daß der auf den Erfolg dieser Thätigkeit zurückzuführende Überschuß des Preises der verkauften Produkte über die Produktionskosten als volkswirtschaftlicher Lohn dem Unternehmer zufällt.

Welchen Einfluß übt nun im Vergleich hierzu der Arbeiter auf die Höhe des Produktionsertrages aus? Er bietet wie der Besitzer von Grund und Boden und Kapitalien die Nutzung eines Produktionsfaktors, und je nach der Qualität dieser Nutzung, je nachdem, ob er gute oder schlechte, fleißige oder lässige Arbeit liefert, wird auch das technische Resultat der Produktion in der Ausführung vollkommene oder unvollkommene, der Zahl nach viele oder nur wenige Produkte aufzuweisen haben, was natürlich auch für den wirtschaftlichen Erfolg des Herstellungsprozesses nicht ohne jeglichen Belang sein wird. Ob aber die Nutzung der Arbeits-

kraft verwandt wird in einem Produktionsbetrieb, durch den ein an bestimmtem Ort und in gewisser Zeit gerade recht dringlich und intensiv hervortretendes Bedürfnis erfüllt, und somit ein höchster Ertrag erzielt wird, oder ob der mechanische Bewegungseffekt der Arbeit zur Herstellung von Erzeugnissen gebraucht wird, welche den vorhandenen konkreten Bedürfnissen in keinerlei Weise entgegenkommen und daher auch keinerlei wirtschaftlichen Wert haben, ob endlich auch noch die weiteren oben beispielsweise aufgeführten Thätigkeiten des Unternehmers in richtiger Weise von diesem wahrgenommen werden, das sind alles Dinge, die der Arbeiter nicht zu übersehen vermag; es können daher auch seine Leistungen rein mechanischer Natur, wiewohl auf sie natürlich ebensowenig wie auf die Nutzung der andern Produktionsfaktoren zum Zweck der technischen Fertigstellung des Produktes zu verzichten ist, für das wirtschaftliche Ergebnis der Produktion in keinerlei Weise schwer ins Gewicht fallen. Denn bietet er auch thatsächlich gute Leistungen, so bleibt es ja immer noch von Geschäftskenntnis und Geschäftstüchtigkeit des Unternehmers abhängig, ob denselben auch wirklich für die Gesellschaft ein Gebrauchswert zukommt. Bietet er dagegen schlechte Leistungen, die das auf den Markt zu bringende Produkt die Konkurrenz besserer Erzeugnisse nicht aushalten ließen, so hat man sich rasch seiner entledigt und ihn durch einen andern ersetzt.

Entsprechend dieser von uns geschilderten untergeordneten Bedeutung der Einflußnahme des Arbeiters auf das wirtschaftliche Resultat des Unternehmens läßt sich daher auch die Teilnahme desselben am Unternehmergewinn, der nach obigem als die Vergütung für die Erzielung jenes wirtschaftlichen Resultates erscheint, im allgemeinen ökonomisch nicht rechtfertigen; würde somit auch durch das Ergebnis einer auf dem Boden der jetzigen Erwerbsordnung angestellten Untersuchung die Gewinnbeteiligungsfrage eliminiert.

Nur in einem Ausnahmefall, nur bei einer Kategorie Geschäftsangestellter kann die Teilnahme am Gewinn des Unter-

nehmers unter allen Umständen wirtschaftlich motiviert werden, indem diese Personen es in ihrer Macht haben, auf die Höhe des Reingewinnes entscheidend einzuwirken. So erfüllt der Direktor einer Aktiengesellschaft zum großen Teil diejenigen Aufgaben, die beim Einzelunternehmen vom Geschäftsinhaber selbst wahrgenommen werden, ist daher in hervorragendem Maße an der Erzielung des Geschäftsgewinnes beteiligt; so vermag ferner der Geschäftsreisende, indem er die alte Kundschaft erhält und neue zuführt, ebenfalls das wirtschaftliche Resultat des Geschäftes wesentlich zu beeinflussen; so können in gleicher Richtung überhaupt die gegen Entgelt in einem Unternehmen thätigen Personen wirken, die nicht mit einzelnen Arbeitsleistungen beschäftigt sind, sondern mit der Leitung oder mit Arbeiten, welche sich aufs Ganze beziehen, wie Prokuristen, Disponenten, Kassierer, Schriftführer und dergl. mehr. Hier liegt die eigentliche Domäne der Gewinnbeteiligung; hier treten wir aber demzufolge auch nicht mit einem neuen Vorschlage hervor, sondern weisen nur auf etwas hin, was schon seit langer Zeit in Übung ist, indem die Praxis, welche auch hier sofort den richtigen Weg erkannte, diese Leute durch Gewährung von Tantièmen schon längst am Geschäftsgewinn partizipieren läßt.

Bevor nun zur weiteren Erörterung übergegangen wird, soll doch nicht unerwähnt gelassen werden, daß infolge sogenannter Konjunkturen in unserer heutigen Volkswirtschaft auch dem Unternehmer Gewinne zufallen können, die nicht das Ergebnis einer bestimmten beabsichtigten und spekulierenden Thätigkeit seinerseits sind, welche vielmehr ganz unabhängig von seinem Willen plötzlich und unerwartet sich einstellen, eine Erhöhung des Tauschwertes der im Privateigentum befindlichen Kapitalien zur Folge haben, also auch eine Meliorierung der geschäftlichen Unternehmungen bewirken, dieselben gewissermaßen auf ein höheres Niveau erheben und dementsprechend auch den aus ihnen fließenden Gewinn bedeutend vergrößern. Ein wirtschaftlicher, durch

irgend welche Verdienste motivierter Anspruch des Unternehmers auf diese Gewinne besteht hier ebensowenig, als wir im Vorhergehenden einen solchen des Arbeiters auf das Unternehmereinkommen anzuerkennen vermocht haben, sie erscheinen lediglich als ein Geschenk, welches der Unternehmer jenen günstigen Konjunkturen verdankt. Gerade deswegen könnte man sich hier vielleicht veranlaßt finden, dem Arbeiter einen Teil dieser Gewinne zuzusprechen, um dadurch jene wirtschaftliche Ungerechtigkeit des Bezuges derselben durch den Unternehmer einigermaßen zu mildern. Eine gerechtere Verteilung wäre aber auch hierdurch nicht bewirkt, indem eben statt nur einer dann zwei Seiten ungerechtfertigte Gewinne zufielen. Vielmehr muß hier entweder ein anderer Abhülfe verschaffender Ausweg gefunden werden oder muß den Angriffen auf das aus Konjunkturengewinn entstandene Kapital begegnet werden einmal mit dem Hinweis, daß diesen Gewinnen auch ebensolche Verluste entgegenstehen, dann damit, daß erstere eben unzertrennbar mit der Institution des privaten Kapitaleigentums verbunden sind, mit diesem also auch stehen und fallen.

Unsere rein theoretische Untersuchung hat uns bis jetzt zu dem Resultate geführt, daß ökonomisch berechtigte Forderungen der Arbeiter auf Beteiligung am Unternehmergewinn nicht geltend gemacht werden können. Trotzdem sehen wir das Anteilsystem in einer großen Zahl von Fällen, wie sie uns namentlich das treffliche Werk von Böhmert[1] und neuerdings wieder das Buch von Gilman[2] zusammengestellt hat, im praktischen Leben mit Erfolg und Glück durchgeführt. Es entsteht daher folgerichtig die Frage, ob nicht die Gewinnbeteiligung der Arbeiter soviele anderweitige Vorteile gewährt, daß ihre Durchführung aus Opportunitätsgründen,

---

[1] Die Gewinnbeteiligung. Untersuchungen über Arbeitslohn und Unternehmergewinn. Von Victor Böhmert. Leipzig 1878.

[2] Nicholas Paine Gilman, Die Teilung des Geschäftsgewinns zwischen Unternehmern und Angestellten. Deutsch von Leopold Katscher. Leipzig 1891.



ohne dadurch unmotivierten Ansprüchen der Arbeiter entgegenkommen zu wollen, zweckmäßig erscheint. Wenden wir uns daher einer Betrachtung dieser Vorzüge zu, wie sie als dem System der Gewinnbeteiligung eigentümlich gerühmt werden.

Einmal soll das Anteilsystem zu einer Verbesserung der ökonomischen Lage des Arbeiters führen. Dies kann auch unter der Voraussetzung, daß die Anteile richtig von ihm verwandt, nicht im augenblicklichen Freudenrausch verjubelt werden, sondern mit ihnen der Grundstein zu einem Vermögen gelegt wird, durchaus nicht geleugnet werden. Denn durch die Ansammlung eines solchen kleinen Geldkapitals ist dem Arbeiter einmal die Gelegenheit gegeben, sich auf seine alten Tage sicher zu stellen, wird ihm die Aussicht eröffnet, später über eine Rente verfügen zu können, welche ihm ein sorgenfreies Alter ermöglicht. Oder auch es wird mancher durch den erhaltenen Gewinnanteil in die Lage versetzt, sich ein Häuschen zu erwerben, seßhaft zu werden, ein Stück Land sein eigen zu nennen, ein vorzügliches Mittel, um dem Arbeiter die Segnungen des Familienlebens zuteilwerden zu lassen und die Schärfe der sozialen Frage zu mildern, da begreiflicherweise die Umwandlung eines bisher besitzlosen Proletariers in einen Grundeigentümer die günstigste Gelegenheit zum sittlichen und materiellen Fortschritt in sich schließt. Ein anderer vielleicht wieder wird den erhaltenen Gewinnanteil benutzen, um ein Geschäftchen zu gründen und als selbständiger Mann fortan seinen Lebenserwerb zu suchen. Ganz besonders macht sich aber die Wohlthat des Besitzes eines solchen kleinen Geldkapitals oder doch des jeweils ausbezahlten Gewinnanteils dann geltend, wenn schlechte Geschäftszeiten mit ihren unvermeidlichen Folgen, wie teilweiser Entlassung der Arbeiter, Verkürzung der Arbeitszeit und Herabsetzung der Löhne für den verbleibenden Rest, sich einstellen. Hier ist die Gewinnbeteiligung gewissermaßen imstande, die Stelle einer Versicherung gegen Erwerbslosigkeit zu vertreten. Denn die solchermaßen entlassenen Arbeiter befinden sich jetzt in

der glücklichen Lage, mit Zuhülfenahme der ersparten Gewinnanteile sich eine andere Position zu verschaffen oder schlimmstenfalls die beschäftigungslose Zeit überdauern zu können, ohne mit Weib und Kind in bitterem Elend und tiefer Not schmachten zu müssen. Die nicht entlassenen Arbeiter können die infolge verkürzter Arbeitszeit herabgesetzten Löhne durch ihre Ersparnisse nunmehr auf den früheren Stand ergänzen, so daß sie die schlimmen Einwirkungen der schlechten Zeiten gar nicht sonderlich zu verspüren bekommen. So erfahren wir aus der Firma BILLON & ISAAK in Genf[1], daß zur Zeit der Einwirkung des russisch-türkischen Krieges und seiner Nachwehen $^2/_5$ des Personals entlassen werden mußten, aber jeder Betroffene wenigstens mit dem Troste aus dem Geschäfte scheiden konnte, daß er eine Ersparnis von mindestens einem $6^1/_2$ monatlichen Lohn mit sich in der Tasche forttrug. Als in demselben Jahre in dem Gebäude- und Stubenmalergeschäft von LECLAIRE[2] in Paris der Gewinnanteil im Betrag von 112500 frs. an 1081 Arbeiter ausgezahlt wurde, vernahm man namentlich vonseiten der Hülfsarbeiter, welche im Laufe des Jahres eine Zeit lang im Hause LECLAIRE beschäftigt gewesen waren, bittere Klagen über die gewerbliche Krisis, zugleich aber auch freudige Äußerungen darüber, wie diese Summe gerade zur rechten Zeit komme, und wie sie nun, nachdem sie beinahe sechs Monate schon ohne Arbeit gewesen, ihre Ersparnisse daher völlig erschöpft seien, jetzt wieder in der glücklichen Lage wären, ihre Familie noch einige Zeit erhalten zu können.

Die Gewinnbeteiligung ermögliche aber, wird behauptet, nicht nur eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeiters, sondern hebe ihn auch in sozialer und moralischer Hinsicht. Denn der Arbeiter sei jetzt nicht mehr ein bloßer Lohnempfänger, eine bloße Maschine, die ohne Verständnis für das sie beschäftigende Unternehmen und teilnahmslos für ihre ganze

---

[1] GILMAN-KATSCHER, pag. 196. BÖHMERT, Nr. 6.

[2] BÖHMERT, Nr. 10. GILMAN-KATSCHER, pag. 65 ff.

Umgebung von der Hand des Fabrikherrn sich leiten und beherrschen lasse; er werde vielmehr jetzt ein mit dem Interesse des Geschäftes solidarisch verbundener Genosse, dem sein eigenes Wohl und das der Firma identisch seien. Die Folge sei, daß er eine höhere Auffassung von seiner Stellung gewinne, ihn ein größeres Selbstgefühl als bisher beseele, und er dieser seiner neuen sozialen Stellung durch ein besseres Betragen würdig zu werden suche. So erzählt z. B. MARQUOT, einer der Chefs des Hauses LECLAIRE, daß die Zimmermaler früher für die nachlässigsten, ausschweifendsten und widerspenstigsten Arbeiter von Paris gegolten hätten, nunmehr aber nach Einführung des Anteilsystems es keine fleißigeren, solideren und umgänglicheren Arbeiter gebe als die der Firma LECLAIRE.

Als den weitaus größten moralischen Vorteil, welcher dem Arbeiter durch die Gewinnbeteiligung erwächst, müssen wir die schon mehrfach erwähnte Anregung zum Sparen betrachten. Wenn auch manche Geschäftsherren über die Unfähigkeit der Arbeiter klagen, die erhaltenen Gaben in richtiger Weise verwenden zu können, so versichern aber auch andere wieder, mit Freuden wahrgenommen zu haben, wie allseits von den Arbeitern ein guter Gebrauch mit dem Gelde gemacht wurde, dasselbe nicht vertändelt oder vertrunken, vielmehr zur Bezahlung der Wohnung verwandt oder, worauf es uns hier ankommt, in eine Sparkasse gelegt wurde. Ein Mensch, der aber Ersparnisse gemacht hat, der ein wenn auch nur kleines Vermögen sein eigen weiß, hat nichts mehr gemein mit jener von Haus aus verdorbenen, leichtfertigen und sinnlichen Arbeiterklasse, die, wie ein Unternehmer klagt, von der Hand in den Mund lebt, nur arbeitet, um nicht Hungers zu sterben, und lieber eigentlich gar nichts schaffen würde. Übt so die Gewinnbeteiligung auf den Arbeiter eine erziehende und versittlichende Wirkung aus, so spräche gerade der oft gegen das System angeführte Umstand, daß der Arbeiter erst dafür herangebildet werden müsse, zu gunsten desselben, erschiene die Notwendigkeit, die

Arbeiter zu bilden und friedliche Beziehungen mit ihnen zu unterhalten, als eine Wohlthat.

Hauptsächlich wird aber als Vorteil der Gewinnbeteiligung angeführt, sie steigere die Menge der Arbeitsleistungen und verschaffe dem Unternehmer eine Arbeitsleistung von außergewöhnlicher technischer Güte. Gerade dieser Punkt ist für uns von großer Wichtigkeit. Denn er ermöglicht uns, die vorhin aufgestellte Behauptung, daß auch in unserer Erwerbsordnung die Gewinnbeteiligung nirgends wirtschaftlich sich motivieren lasse, in mancher Beziehung etwas einzuschränken, und zeigt uns ein wenn auch nur kleines Gebiet, innerhalb dessen jene Rechtfertigung erbracht werden kann. Wir haben vorhin dargelegt, daß im großen und ganzen der Arbeiter nur einen Bewegungseffekt hervorbringt, welcher Gebrauchswert erst durch die spezifische Unternehmerthätigkeit erhält, daß also der wirtschaftliche Erfolg des Betriebes lediglich durch richtige von Glück begleitete Maßnahmen des Unternehmers bedingt wird. Gehen wir nun einmal von der Voraussetzung aus, die Wahl des Unternehmers sei wirklich auf irgend eine produktive Thätigkeit gefallen, so daß die durch die mechanische Leistung des Arbeiters hergestellten Erzeugnisse den vorhandenen konkreten Bedürfnissen in jeder Beziehung entgegenkommen. Alsdann haben wir in den uns zur Betrachtung noch übrig bleibenden, mit Aussicht auf Erfolg ins Leben gerufenen Unternehmungen wieder zwei Kategorieen zu unterscheiden: einmal solche, in welchen auch für den weitern Gang der Produktion Organisationstalent, merkantile Gewandtheit des Geschäftsdirigenten, sowie die Fähigkeit desselben, sich bietende günstige Verhältnisse rasch sich zu nutze zu machen, drohenden Konjunkturen dagegen noch zur rechten Zeit geschickt auszuweichen, eine große Rolle spielen, wo also in Anbetracht großer Risiken, welchen die Produktion ausgesetzt ist, die wesentliche Vorbedingung für ein wirtschaftliches Gelingen derselben das Vorhandensein einer Unternehmerkapazität bildet, welcher gegenüber Menge und Güte der

ausführenden Arbeit für den wirtschaftlichen Erfolg gar nicht mit ins Gewicht fallen; dann solche Unternehmungen, wo in Anbetracht des Umstandes, daß die Art des Betriebes mehr durch die Natur des Geschäftes gegeben, als durch den Willen des Dirigenten bestimmbar ist, für den Betrieb feste Regeln existieren, wo ferner mit Rücksicht auf die menschlichen Bedürfnisse, zu deren Befriedigung die hier hergestellten Produkte dienen, der Gang der Geschäfte mehr ein stabiler, der Absatz der Produkte ein gleichmäßiger ist, Verlustgefahren dagegen nicht zu befürchten sind. In diesem Falle sind für gute und erfolgreiche Geschäftsführung jene oben erwähnten spezifischen Unternehmereigenschaften nicht in so hohem Maße erforderlich, sondern genügt für die Leitung eine durch die Erfahrung leicht zu erlernende Routine, ist aber im Gegensatz zu den oben besprochenen Fällen dafür um so größer der Einfluß, den der Arbeiter durch vermehrte Anstrengung seiner geistigen und mechanischen Arbeitskraft, sowie durch erhöhte Akkuratesse in Ausführung der Arbeit auf den wirtschaftlichen Erfolg der Produktion ausübt, indem bei der im allgemeinen bei allen Besitzern derartiger Unternehmungen in gleich hohem Grade vorhandenen Möglichkeit, für ihre Erzeugnisse einen Käufer zu finden, derjenige den höchsten Erlös erzielen wird, welcher die meisten und zugleich besten Produkte herstellt. Lassen wir nun in einem solchen Unternehmen der zuletzt besprochenen Art das Anteilsystem zur Durchführung bringen, lassen wir den Arbeiter infolge des Eindrucks, welchen dasselbe auf ihn macht, jetzt plötzlich die Menge seiner Arbeitsleistungen in bedeutendem Maße steigern, so daß er in der gleichen Zeit viel mehr Produkte herstellt als früher oder als ein Arbeiter in einem andern Geschäft derselben Branche, ihn ferner mit viel größerer Sorgfalt arbeiten, also Produkte nunmehr verfertigen, welche infolge feinerer und vollkommenerer Ausführung einen höheren Wert haben, so wird demgemäß der Reinertrag eines solchen Geschäftes sich bedeutend erhöhen, ohne daß die Produktionskosten in irgend einer Weise gestiegen wären. Hier führt

also die Gewinnbeteiligung zu einem Überschusse des aus dem Verkauf der Produkte erzielten Erlöses über die Produktionskosten, der ohne sie nicht vorhanden wäre. Hier wird demnach auch der Gewinnanteil der gewöhnlichen Lohnarbeiter aus einem Ertrage bestritten, der erst infolge der Gewinnbeteiligung entstanden ist; hier also vermag letztere eine wirtschaftlich gerechtfertigte genannt zu werden.

Wie aber, müssen wir uns jetzt noch fragen, kommt der Arbeiter dazu, unter Einwirkung des Systems der Gewinnbeteiligung höheren Fleiß und größere Achtsamkeit an den Tag zu legen? Unter der Herrschaft des heutigen Lohnsystems wird der Arbeiter mit einem bestimmten Geldbetrage für seine Leistungen abgefunden und damit endgültig vom Werke seiner Hände getrennt. Die Folge ist, daß er dem Unternehmen, in welchem er seinen Broterwerb findet, gleichgültig gegenübersteht, daß an Stelle der wünschenswerten Interessenharmonie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein der gedeihlichen Entwicklung des Unternehmens äußerst schädlicher Interessengegensatz tritt, indem ersterer bestrebt ist, für das ihm gebotene Geld möglichst wenig zu arbeiten, letzterer infolgedessen sich gezwungen sieht, für die ihm gebotene geringfügige Leistung möglichst wenig zu bezahlen. Ändert sich nun die Sachlage insofern, daß zu den festen Löhnen noch die Gewinnbeteiligung hinzutritt, so ist dies für den Arbeiter gleichbedeutend mit der Aussicht auf eine zu erwartende Lohnerhöhung. Zugleich wird er sich sagen, daß je höher der nach Ablauf des Jahres sich ergebende Geschäftsgewinn sein wird, um so mehr auch sein Lohn steigen wird; er wird daher bemüht sein, soweit es in seinen Kräften liegt, möglichst zu einer solchen Erhöhung des Gewinnes beizutragen. Man bemerkt demzufolge bei ihm jetzt das Entfalten jener guten Eigenschaften, wie sie nur das Selbstinteresse zu zeitigen pflegt. Er begiebt sich nun mit größerer Lust und Freudigkeit an seine Arbeit, was naturgemäß gesteigerten Arbeitseifer, raschere Arbeitsverrichtung, Herstellung einer größeren Produktenmenge,

zweckentsprechendere, in der Ausführung exaktere Arbeit zur Folge hat, kurz überall Fortschritte, sowohl was Quantität als Qualität der Produkte anbelangt. Den um ein bedeutendes vermehrten Fleiß der Arbeiter illustriert am besten folgendes Beispiel aus einem landwirtschaftlichen Betriebe. Der Lehensbaron ZYTPHEN-ADELER[1], Rittergutsbesitzer auf Dragsholm in Seeland, erzählt uns, daß Dragsholm, der größte Wirtschaftsbetrieb auf der Insel Seeland, im ersten Jahre nach Einführung der Gewinnbeteiligung acht Tage vor den meisten Bauerhöfen der Gegend die volle Ernte eingebracht hatte, etwas, das nie zuvor geschehen und jenesmal nur dadurch erreicht worden sei, daß von allen fleißig und ausdauernd gearbeitet wurde. Weiterhin berichtet ZYTPHEN-ADELER noch über folgenden interessanten Vorfall. Eines Tages sei Roggen gesät worden. Als er abends $7^1/_2$ Uhr die Leute noch in voller Thätigkeit traf, habe er geäußert, daß es an dem Tage doch nicht mehr gelingen werde, die noch zurückgebliebenen $2^1/_2$ Acker zu bestellen. Die Arbeiter seien indes sofort in der Antwort einig gewesen, daß dies erreicht werden müsse, und es sei erreicht worden. Auch vernehmen wir, daß nunmehr bereitwilligst Überstunden von den Arbeitern geleistet werden. So arbeitete z. B. das LECLAIRE'sche Personal im Jahre 1876[2], um den Behörden aus einer durch die Strikes verursachten Verlegenheit zu helfen, sechs Wochen lang 14 Stunden und wöchentlich zwei Nächte hindurch an den Anstreicherarbeiten in den Weltausstellungsgebäuden für 1878, ohne zu murren. Firmen, wie die Fabrik für Spieldosenbestandteile von BILLON und ISAAC[3] in Genf, versichern, daß sie jetzt, ohne bei dem Personal Anstoß zu erregen, auf der sorgfältigeren Ausführung von Arbeiten bestehen könnten, mit welchen sie früher unzufrieden gewesen seien, ohne sich helfen zu können. Ähnlich

---

[1] BÖHMERT, Nr. 20.
[2] GILMAN-KATSCHER, pag. 72.
BÖHMERT, Nr. 6.

glaubt auch der Druckereibesitzer GASTÉ[1] in Paris, erst durch das Anteilsystem in den Stand gesetzt worden zu sein, zahlreiche schwierige Aufträge auszuführen, die zu übernehmen er früher gar nicht gewagt haben würde.

Hand in Hand mit der bis jetzt geschilderten Steigerung von Fleiß und Achtsamkeit der Leute geht dann gewöhnlich noch sparsamer Umgang mit den Rohstoffen, Pünktlichkeit und Reinlichkeit in Behandlung der Maschinen und Werkzeuge, sowie sorgfältige Aufbewahrung der Abfälle. Hierdurch können mancherlei Verluste vermieden, und es vermag somit indirekt von seiten des Arbeiters eine gewisse Einwirkung auf die Erhöhung des Geschäftsgewinnes ausgeübt zu werden. Gerade über diesen Punkt liegen uns eine Menge Belege aus dem praktischen Leben vor. So trat in den Kohlenbergwerken von BRIGGS & SON[2] in England, deren Versuch der industriellen Teilhaberschaft eine Zeitlang sehr lebhaft in Versammlungen und in der Presse besprochen wurde, bald nach Einführung der Gewinnbeteiligung eine bedeutende Ersparnis an Material und Werkzeugen hervor. Die Chefs berechneten, daß die Grubenmänner durch Reinhalten der Kohle, durch Vermeiden des Zerstückelns derselben und durch bessere Ausnutzung der Stützpfähle jährlich 3300 Pfd. Sterling sparten; auch die frühere große Schienenverschwendung hatte in erfreulichem Maße nachgelassen. Weitere interessante Daten teilt in dieser Beziehung uns das Gas- und Wasserleitungsgeschäft von BARBAS, TASSART & BALAS[3] in Paris mit. Früher machten hier Abnutzung und Verluste von Tauwerk, Leitern und Lötrohren 8—10000 Frs. aus, jetzt nur noch 5000. Statt ein kleines Stückchen Zinkblech aus einer ganzen Platte herauszuschneiden, suchen es jetzt die Arbeiter zwischen den Abschnitzeln

[1] BÖHMERT, Nr. 69.
[2] BÖHMERT, Nr. 2. GILMAN-KATSCHER, pag. 247 ff.
[3] GILMAN-KATSCHER, pag. 170.

u. dergl. mehr. Druckereien, wie CHAIX[1] und GASTÉ[2] in Paris, rühmen, daß in ihrer lithographischen Abteilung keine Drucksteine mehr zerbrochen würden, während vor Annahme des Systems deren viele in Trümmer gegangen seien. Um mit einem Beispiel aus der Landwirtschaft zu schließen, so teilt uns der Gutsbesitzer JAHNKE in Bredow in Brandenburg[3] mit, daß jetzt an zerbrechlichen thönernen Milchsatten im Jahre genau so viel Einzelexemplare gebraucht würden als früher Dutzende.

Endlich führt das nunmehr wachgerufene Bestreben der Arbeiter, alles zu vermeiden, was irgendwie den Geschäftsgewinn und somit auch den Gewinnanteil des einzelnen verkürzen könnte, zu einer gegenseitigen Überwachung und Kontrolle während der Arbeit, wodurch dem Unternehmer ein großer Teil der sonst ihm obliegenden Aufsicht und Sorge abgenommen wird. Ein praktischer Landwirt, der Rittergutsbesitzer WÖLBLING auf Kreuzkrug, schreibt über diesen Punkt in den landwirtschaftlichen Jahrbüchern: «Der Besitzer hat jetzt ganz sichere Arbeiter, und jede Arbeit wird zur rechten Zeit gefördert. Er braucht nicht mehr zu drängen und zu treiben und sich im stillen zu ärgern über viele Nachlässigkeiten, welche er nicht abstellen kann. Wenn er den Rücken wendet, so weiß er sein Geschäft so wohl versorgt, als wenn er es selbst führte. Er kann aller Mittelspersonen entbehren, da die eigentliche Aufsichtsführung fortfällt».

Aber auch jetzt, wo wir in die Lage versetzt worden sind, einen Kreis von Unternehmungen festzustellen, innerhalb dessen die Anwendung der Gewinnbeteiligung möglich wird, indem der Arbeiter in der bisher besprochenen Weise einen gewissen Einfluß auf den wirtschaftlichen Erfolg der Produktion auszuüben vermag, nötigt uns der Umstand, daß der Grad der Einwirkung des Arbeiters auch auf den technischen Erfolg der Produktion in den

---

[1] BÖHMERT, Nr. 69. GILMAN-KATSCHER, pag. 86.

[2] BÖHMERT, Nr. 69. GILMAN-KATSCHER, pag. 100.

[3] BÖHMERT, Nr. 15.

verschiedenen Arten derselben ein äußerst verschiedener ist, jenen Kreis noch enger zu ziehen, so daß schließlich nur noch diejenigen Geschäfte in ihm zusammengefaßt sind, in welchen einmal die spezifische Unternehmerthätigkeit nicht besonders ausschlaggebend ist für das wirtschaftliche Resultat der Produktion, und in denen zugleich das technische Gelingen derselben wesentlich auf die Leistung des Arbeiters zurückzuführen ist, die Kosten der Handarbeit also, d. h. die zur Zahlung gelangenden Löhne den weitaus größten Bestandteil der Produktionskosten ausmachen, großes Kapital beanspruchende, arbeitsersparende Maschinen dagegen nur wenig in Anwendung kommen. Eine Betrachtung der thatsächlichen Fälle wird uns darüber belehren, daß eine von großem Erfolg begleitete Durchführung des Anteilsystems sich auch nur in derartigen Geschäften mit hoher Bedeutung der Handarbeit findet, wo der Arbeiter imstande ist, einen den durchschnittlichen landesüblichen Gewinn übersteigenden Mehrgewinn zu erarbeiten, aus welchem die ihm gewährten Gewinnanteile gedeckt werden können. So bietet z. B. ein vorzügliches Feld für die Gewinnbeteiligung der Kohlenbergbau nach den Erfahrungen, welche man in England in den Gruben von BRIGGS & SON[1] gemacht hat. Denn die Produktionskosten der Kohle bestehen zu 70 % aus Lohn für die unter und über der Erde geleistete Gesamtarbeit, während nur 12—15 % der Kosten für Materialien wie Holz, Eisen, Öl etc. ausgegeben werden, woran die Arbeiter bei Wachsamkeit und gutem Willen noch viel sparen können. Auch in der Hochseefischerei ist die Löhnung mittels Gewinnbeteiligung um so natürlicher, als hier fast der ganze Ertrag von der persönlichen Thätigkeit und Anstrengung jedes einzelnen abhängt. Monatelang befindet sich ein solches Fahrzeug fern von aller Welt ganz isoliert auf weiter See: da vermögen nur die äußerste Willigkeit zur Arbeit, die größtmögliche Sorgfalt und

[1] BOHMERT, Nr. 2. GILMAN-KATSCHER, pag. 247 ff.

eine absolute Disziplin Erfolg zu verbürgen, alles Eigenschaften, wie sie vorzüglich die Gewinnbeteiligung in dem Arbeiter wachzurufen imstande ist. Wir finden daher hier dieselbe auch als eine Einrichtung von altem Datum.

In der Industrie kommen für das Anteilsystem namentlich solche Betriebe in Betracht, in welchen die Arbeit nicht allein von ausschlaggebender Bedeutung ist, sondern zugleich auch den Charakter einer nur mechanischen Leistung verliert und einen höheren Grad von Geschicklichkeit, Kenntnis sowie Intelligenz von seiten der Arbeiter voraussetzt, was allerdings im allgemeinen im Handwerk eher zutreffen wird als in der Großindustrie. Namentlich wird dies der Fall sein bei der Fabrikation kunstgewerblicher Gegenstände wie bei der Uhrenfabrikation. Thatsächlich hat auch eine letzterem Fache angehörende Firma, die Fabrik für Spieldosenbestandteile von Billon & Isaac[1] in Genf, seit einer Reihe von Jahren das Anteilsystem mit vielem Glück durchgeführt. Hergestellt werden hier feine Arbeiten, welche mehr oder weniger kleine Kunstwerke sind. Die Arbeitslöhne betragen ein Drittel des Preises der Produkte, so daß die Bedeutung der Handarbeit eine ziemlich große ist. Ebenfalls in den Bereich der Kunstindustrie gehören die dekorativen Gewerbe. Unter ihnen hat die Gebäude- und Stubenmalerei einen glänzenden Vertreter unter den Gewinnbeteiligungsfirmen in dem weltbekannten Hause Leclaire in Paris gefunden. Hier sind aber auch Vorbedingungen vorhanden, wie sie für Einführung des Systems nicht günstiger sein könnten. Zur Gebäudemalerei eignen sich einmal nur intelligentere Leute, qualifizierte Arbeiter, welche eine 5—6jährige Lehrzeit hinter sich haben. Die Beschäftigungen bestehen fast allein aus Handarbeit. Die Waren, Farben, Werkzeuge machen kaum $^1/_5$ der Gesamtausgaben aus, die übrigen $^4/_5$, also 80% der Ausgaben werden auf die Löhne verwendet. Dabei handelt es sich um Bedürfnisse des

[1] Böhmert, Nr. 6. Gilman-Katscher, pag. 194.

täglichen Lebens, die Nachfrage ist namentlich in einer Weltstadt wie Paris eine stete. Die Leitung erfordert keine besondere Unternehmergeschicklichkeit, sondern ist nur Sache angelernter Erfahrung. Ebenfalls nicht ungünstig für das Anteilsystem stehen die Verhältnisse in der Papier- und Druckindustrie. Auch hier liegen uns Gewerbebetriebe vor, welche Schwankungen im Absatz infolge wechselnder Konjunkturen wenig ausgesetzt sind, in denen gesteigerter Arbeitseifer, schonender Umgang mit dem Material und gegenseitige Kontrolle einen günstigen Einfluß auf das Geschäftsresultat auszuüben vermögen. Dementsprechend finden wir auch in diesen beiden Branchen zwei hervorragende Gewinnbeteiligungsfirmen, die PAPETERIE COOPÉRATIVE in Angoulême[1] und die Buchdruckerei von CHAIX[2] in Paris. Verschiedene Erfolge wurden mit dem Anteilsystem erzielt in der so mannigfaltigen Industrie der Metallverarbeitung. Während Fabriken für Heizvorrichtungen, Haus- und Küchengeräte, wie das sog. FAMILISTERIUM IN GUISE[3], welche Gegenstände des täglichen Bedarfes herstellen, und in welchen der Ausfall der Produktion wesentlich mitbedingt wird durch Eifer und Achtsamkeit in Ausführung der Arbeit, vorzügliche Resultate aufzuweisen haben, hat man gegenteilige Erfahrungen in Messingwerken wie in dem von BORCHERT[4] in Berlin gemacht, wo die Löhne nur 3% der Selbstkosten des Fabrikates ausmachen.

Mit den wenigen bis jetzt aufgezählten Gewerben wie dem Kohlenbergbau, der Fischerei, einigen Kunstindustrieen, der Papier- und Druckindustrie, sowie einigen Metallgewerben haben wir die Zahl derjenigen Betriebe erschöpft, in welchen mit Rücksicht auf die Natur des Unternehmens ein durchschlagender Erfolg mit der Gewinnbeteiligung erzielt worden ist. In andern Erwerbszweigen

---

[1] GILMAN-KATSCHER, pag. 75. BÖHMERT, Nr. 54.
[2] BÖHMERT, Nr. 69. GILMAN-KATSCHER, pag. 86.
[3] GILMAN-KATSCHER, pag. 137.
[4] BÖHMERT, Nr. 4.

ist nur ein teilweiser Erfolg zu verzeichnen. So ist in der Landwirtschaft gute und fleißige Leistung des Arbeiters gewiß nicht zu unterschätzen; es kommen aber für die Höhe des Ertrags noch eine Menge anderer Momente in Betracht, so allgemeine Konjunkturen, auf welche der einzelne nicht von Einfluß ist, wie Witterung und Stand der Getreidepreise, dann aber noch besonders Geschicklichkeit der Leitung, welche durch richtige Maßnahmen inbetreff der Fruchtfolge, der Auswahl der Saat, der Zuchtrichtung, der Meliorationen etc. die Erfolge des Wirtschaftsbetriebes bedeutend zu beeinflussen vermag. Namentlich aber in den ausgedehnten und weiten Gebieten der chemischen Industrieen und der Textilgewerbe stehen Momente, auf welche die Arbeiter durchaus einflußlos sind, so sehr im Vordergrund, ist im Verhältnis zu den angewandten Maschinen und dem im Unternehmen thätigen Kapital der Anteil der Handarbeit an dem Geschäftserträgnis ein so geringer, daß die Gewinnbeteiligung sich als unwirksam erweist.

Auch in Erwerbszweigen, welche nicht der Herstellung materieller Sachgüter dienen, so im Verkehrs- und Beförderungswesen, im Handel, Bank- und Versicherungswesen, sind Versuche mit der Gewinnbeteiligung angestellt worden. Jedoch im Beförderungswesen kann wohl ein direkter Einfluß auf Vermehrung der Einnahmen vom Personal nicht ausgeübt werden, ein Motiv, welches auch die schweizerische Postverwaltung[1] veranlaßt hat, das eine Zeitlang von ihr ausgeübte Anteilsystem wieder fallen zu lassen. Im Handel fällt mehr als sonst irgendwie die merkantile Geschicklichkeit des Geschäftsherrn in die Wage, tritt dagegen die etwa thätige manuelle oder geistige Arbeit der Angestellten völlig in den Hintergrund, ebenso in den Spekulationsgeschäfte betreibenden Banken, wogegen hinwiederum in den Grundkreditbanken und im Versicherungswesen der Gang der Geschäfte mehr ein stabiler, die

[1] Böhmert, Nr. 75.

unbedingte Abhängigkeit des Unternehmens von der einen leitenden Hand nicht vorhanden ist. Trotzdem vermögen wir auch hier nicht abzusehen, wie das Personal imstande sein sollte, durch besondern Fleiß und besondere Achtsamkeit die Geschäftsresultate wesentlich zu beeinflussen. Vielmehr könnten hier nur zwei andere Momente es sein, welche es geraten erscheinen ließen, das Anteilsystem zur Durchführung zu bringen. Einmal sehen wir in großen Versicherungsgesellschaften, wie der COMPAGNIE D'ASSURANCES GÉNÉRALES[1] in Paris, in Bankhäusern, wie der PREUSSISCHEN GRUNDKREDITBANK[2] zu Berlin, und Verkaufsgeschäften, wie AU BON MARCHÉ[3] in Paris, in ihrem Bestande gesicherte Unternehmungen von altem Rufe vor uns, bei welchen es nichts Ungewöhnliches mehr ist, daß den Beamten, ähnlich wie den Staatsangestellten, außer ihrem Gehalte auch noch eine Pension für ihre alten Tage zugesichert wird, was sich in solchen Unternehmungen auch durch ein besonderes System der Gewinnbeteiligung, nämlich durch Festlegung der Anteile und Ausbezahlung derselben nach Zurücklegung eines bestimmten Dienstalters, erreichen läßt. Die Einführung des Anteilsystems kann also hier als die eines Pensionssystems betrachtet werden, das zugleich einige Vorzüge der Gewinnbeteiligung mit sich verbindet.

Dann aber vermag letztere noch in den Geschäften der oben erwähnten Art, sowie auch sonst überhaupt in industriellen und merkantilen Betrieben, einen bisher noch nicht besprochenen Vorteil zu bieten, welcher mitunter es als zweckmäßig erscheinen lassen mag, sie zur Anwendung zu bringen. Die Gewinnbeteiligung ist nämlich öfters imstande, dem Arbeitgeber die regelmäßige und dauernde Verfügung über die Nutzung williger Arbeitskräfte zu sichern, was namentlich in Versicherungsbanken große Bedeutung hat, wo leicht konkurrierende Gesellschaften,

[1] BÖHMERT, Nr. 76. GILMAN-KATSCHER, pag. 231.
[2] BÖHMERT, Nr. 77. GILMAN-KATSCHER, pag. 234.
[3] BÖHMERT, Nr. 81. GILMAN-KATSCHER, pag. 229.

indem sie durch günstigere Gehaltsversprechungen und dergl. die Beamten an sich locken, zugleich auch Kenntnis von der Kundschaft der älteren Gesellschaften gewinnen und dieselbe abwendig machen. Aber auch abgesehen von diesen speziellen Fällen wird sonst überall das erhöhte Interesse, welches unter Herrschaft des Anteilsystems der Arbeiter dem Unternehmen entgegenbringt, ersteren dazu veranlassen, einen unnützen Wechsel der Arbeitgeber zu vermeiden, vielmehr ihn an ein und dasselbe Geschäft fesseln, so daß nun dem Geschäftsherrn die Gelegenheit gegeben ist, einen Stamm treuer und verläßlicher Arbeiter heranzuziehen, welcher dauernd für das Unternehmen gewonnen ist und zugleich einen wohlthätigen Einfluß auf die übrigen Arbeiter auszuüben vermag. «Unser Personal», schreibt der Papierfabrikant LA ROCHE-JOUBERT in Angoulême[1], «ist ein so stabiles, daß die Zahl der Familien, deren sämtliche Mitglieder bei uns angestellt sind — oft die Großeltern, die Eltern und die Kinder gleichzeitig —, immer größer wird.»

Endlich aber können wir noch im Anschluß hieran als Vorteil der Gewinnbeteiligung anführen, daß mit dem Einziehen eines befriedigenden Verhältnisses zwischen den leitenden und ausführenden Kräften einer Fabrik auch die Vermeidung von Arbeitseinstellungen und sonstigen Störungen des sozialen Friedens zusammenhängt. So wie bislang die Verhältnisse in der Industrie liegen, tobt ein beständiger schwerer Kampf zwischen der Klasse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der auf beiden Seiten mit der größten Erbitterung geführt wird, und welchem gegenüber zeitweiliges ruhiges Weiterarbeiten nur als ein Waffenstillstand anzusehen ist, dem neue heftige Kämpfe bei der nächsten Gelegenheit, wo die Gemüter wieder aufeinanderplatzen, folgen werden. Durch die Gewinnbeteiligung rühmen viele Unternehmer, welche dieselbe in ihren Firmen eingeführt haben, sei das anders geworden.

[1] GILMAN-KATSCHER, pag. 75. BÖHMERT, Nr. 54.

Anhänglichkeit der Arbeiter an ihren Chef, festes Vertrauen dieses zu seinen Untergebenen charakterisierten nun das beiderseitige Verhältnis, ein festes inneres und äußeres Band verknüpfe fortan beide Teile miteinander. Man sei jetzt endlich einmal imstande, über irgend ein strittiges Arbeitsverhältnis ein ruhiges, verständiges Wort mit dem Arbeiter zu reden, ohne daß dieser den von der andern Seite aufgestellten Vorschlag mit dem größten Mißtrauen entgegennehme und Schlimmes in ihm wittere, ohne daß er gleich, um irgend eine Forderung seinerseits durchzusetzen, zu dem für beide Teile gefährlichen Mittel der Arbeitseinstellung greife.

Nachdem wir im Vorhergehenden die Vorteile des Anteilsystems, wie sie sich aus einer Betrachtung der praktischen Fälle ergeben, aufzustellen versucht und als solche gefunden haben Verbesserung der ökonomischen Lage des Arbeiters, Hebung desselben in sozialer und moralischer Hinsicht, Steigerung der Menge der Arbeitsleistungen, Arbeitsleistungen von außergewöhnlicher technischer Güte, regelmäßige und dauernde Verfügung über die Nutzung williger Arbeitskräfte, endlich Vermeidung von Arbeitseinstellungen und infolgedessen Einziehen eines befriedigenden Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nachdem wir ferner auf Grund dieser Resultate auch das Gebiet zu umgrenzen vermocht haben, innerhalb dessen die wesentlichen Vorbedingungen für Durchführung des Anteilsystems gegeben sind und dasselbe ökonomisch zu rechtfertigen ist, wird es die Aufgabe unserer weiteren Erörterung sein, auch die etwaigen Nachteile, welche die Gewinnbeteiligung mit sich bringt, einer Betrachtung zu unterziehen und zuzusehen, ob dieselben die Vorteile aufzuwiegen imstande sind oder nicht.

An Stelle der Interessengemeinschaft, jenes harmonischen Zusammenlebens von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sehen viele nur noch eine Verschärfung der sozialen Gegensätze als Konsequenz einer streng durchgeführten Gewinnbeteiligung eintreten; die Gewährung eines Rechtes auf Gewinnanteil enthält nach ihnen einen

neuen Keim der Zwietracht und ein auflösendes Prinzip. In einem industriellen Unternehmen, wo Leute so verschiedener Bildungsgrade und Fähigkeiten auf die Erreichung ein und desselben Zieles hinarbeiten, ist ein von Erfolg begleitetes Schaffen nur dann möglich, wenn eine strenge Unterordnung der ausführenden Kräfte unter die Ideen des leitenden Kopfes stattfindet. Es muß also die Autorität des Chefs in jeder Beziehung gewahrt bleiben; unbefugte Leute, welchen das nötige Verständnis abgeht, dürfen sich in keiner Weise in die Geschäftsleitung einmischen können. Hat aber der Arbeiter das Recht erhalten, an einer bestimmten Quote des Reinertrages zu partizipieren, resp. hat sich als Folge mehrjähriger Ausübung des Systems ein solches dem Arbeiter zwar nicht zuerkanntes Recht thatsächlich doch ausgebildet, dann wird naturgemäß auch der Arbeiter das Recht beanspruchen, bei der Feststellung des Reingewinnes ein Wort mitzusprechen und sich jeweils vom Stande der Geschäfte durch Einsichtnahme der Bücher zu informieren, ein Recht, welches aber gleichbedeutend ist mit einer gewaltigen Einschränkung der Dispositionsbefugnis des Leiters, einer schweren Schädigung seiner Autorität.

Wenn schon es Schwierigkeiten macht, dem Aktionär, welcher in der Regel den gebildeteren Ständen angehört, durch eine vom Direktorium aufgestellte Bilanz auch nur einigermaßen vom Stande des Unternehmens Kenntnis zu verschaffen, um wieviel wird es dem Arbeiter, welcher in den Praktiken des Geschäfts- und Börsenlebens die allergeringste Erfahrung hat, noch schwerer fallen müssen, eine ihm vorgelegte Gewinn- und Verlustrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Diesem Mangel könnte man zwar abhelfen, indem man die Prüfung durch eine von den Arbeitern eingesetzte sachverständige Kommission oder durch einen anerkannten öffentlichen Rechnungsführer vornehmen ließe. Aber auch so wird bei dem geringen Bildungsgrad der Leute, bei dem nun einmal von vornherein vorhandenen Mißtrauen gegen alles,

was der Unternehmer thut und unterläßt, sowie bei dem tief eingewurzelten Hasse gegen die höherstehenden Klassen immer noch im Arbeiter der Gedanke wachbleiben, daß der Unternehmer nicht werde zu schlecht weggekommen sein, daß er sich wohl sein Interesse in der bekannten Weise werde zu wahren gewußt haben. Dann aber dürfte auch eine solche Bekanntgebung des Geschäftsgewinnes dem Unternehmer mitunter sehr zuwider sein, da eine Bloßstellung seiner finanziellen Lage sowie seiner Geschäftsführung die schlimmsten Folgen nach sich ziehen kann, so Einblick der Konkurrenz in den Geschäftsbetrieb, Verrat der Geschäftsgeheimnisse und Patente, Verrat der Absatzquellen, Verlust des Kredits und dergl. mehr, oder aber es kann ein solches Bekanntwerden der Höhe des Reingewinnes den Neid des Arbeiters jetzt, wo ihm die Zahlen klar vor Augen stehen, wo er den ihm zufallenden Anteil mit dem des Unternehmers ziffernmäßig vergleichen kann, noch in einem viel höheren Grade erregen, als dies bisher der Fall gewesen ist. Nun gar wenn einmal die Quote des Reingewinnes hinter der Erwartung zurückbleiben sollte, die Fabrik vielleicht infolge ungünstiger Konjunkturen einen geringeren Gewinn erzielt hat als im vorigen Jahre oder als ein anderes Etablissement derselben Branche, oder gar mehrere Jahre hintereinander von einem Gewinnanteil gar nicht die Rede sein kann, dann wird in vielen Fällen jenes Mißtrauen in offener Feindschaft gegenüber dem Unternehmer zum Ausdruck kommen. Es werden ihm die schärfsten Vorwürfe gemacht, alles wird auf seine vermeintliche Unfähigkeit, Trägheit und sein unreelles Handeln zurückgeführt werden. Bleibt aber der Unternehmer trotzdem bei den etwa von den Arbeitern kritisierten Maßregeln, so werden sie ihm vielleicht in einem für den Bestand des Geschäftes schwerwiegenden Momente davonlaufen; giebt er dagegen nach, so hat er seine Autorität verloren und ist nicht mehr Herr in seinem eigenen Geschäfte. «Ein Verständnis für meine Bestrebungen», schreibt der Fabrikant Wertheim in seinem an den Verein für Sozialpolitik erstatteten Gut-

achten[1], «und das Bewußtsein, Beteiligte des Geschäftes zu sein, gab sich nirgends kund. Überall das alte Mißtrauen und der feste Glaube an die ungerechte Ausbeutung des Arbeiters durch das Kapital. — Was man ihnen als freiwillige Zulage bietet, das sehen sie nur als einen Teil dessen an, was ihnen unrechtmäßigerweise vorenthalten wird. Denn der ganze Erfolg der Arbeit müßte ihnen ja von Rechts wegen werden.» Auch die Zigarrenfabrik von Moekel & Kollmar in Rülzheim[2] weiß zu berichten, daß als Resultat der Gewinnbeteiligung Subordinationsvergehen sich bei ihr eingestellt haben. Die Arbeiter hätten sich als Herren der Fabrik gefühlt, die wegen Widersetzlichkeiten Entlassenen hätten sich geweigert, die Fabrik zu verlassen, bevor ihnen die schuldigen 5% ausbezahlt seien. Dabei habe es nicht an böswilligen Bemerkungen gefehlt, daß der Chef die Arbeiter nur deswegen entlasse, um die 5% zu sparen, daß man ihn einklagen würde etc.

Thatsächlich ist auch jenes Recht der Einsichtnahme der Bücher und der Kontrolle der Geschäftsgebarung dem Arbeiter nur in den allerseltensten Fällen eingeräumt worden. Ein solches Zugeständnis an die Untergebenen wird fast allgemein widerraten und als ein Punkt bezeichnet, über welchen sich gar nicht streiten lasse, da das Ungeheuerliche und Gefährliche desselben auf der Hand liege. Der Zimmermeister Niess in Braunschweig[3] sagt, daß die Einsichtnahme der Bücher nicht zu Dank gegen den Arbeitgeber geführt habe, sondern es sei ihm nur vorgehalten worden, wieviel größer sein eigener Anteil sei. Die Bauunternehmer Baur & Nabholz in Zürich[4] klagen darüber, daß man den Arbeitern keinen Einblick in das Geschäft gestatten könne, weil sie in den Wirtshäusern herumraisonnierten und ausplauderten, an welchem

[1] Über Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn. Gutachten auf Veranlassung des Vereins für Sozialpolitik, abgegeben von E. v. Plener, Max Weigert, J. Neumann, J. Wertheim. Leipzig 1874.

[2] Böhmert, Nr. 65.

[3] Böhmert, Nr. 60.

[4] Böhmert, Nr. 61.

Bau oder Geschäft verloren oder gewonnen sei, wodurch der Kredit des Unternehmers leide. In andern Fällen allerdings ist dem Arbeiter ein solches Recht zugestanden worden, ohne daß mißliche Folgen sich eingestellt hätten. So wählt im Hause LECLAIRE die Generalversammlung der Elitearbeiter aus ihrer Mitte zwei Kommissäre, welche zusammen mit dem Präsidenten der gegenseitigen Hülfsgesellschaft jedes Jahr Einsicht von dem Inventar nehmen, ein Recht, welches allerdings hier auch eine gesetzliche Grundlage hat, insofern als die Hülfsgesellschaft Kommanditistin des Geschäftes ist. Ähnlich verpflichteten sich die Walzwerke von FOX, HEAD & Co. in Newport[1], die Rechnungen jährlich einem anerkannt tüchtigen, öffentlichen Rechnungsführer zur Prüfung vorzulegen. Sind nun auch in diesen und andern Unternehmungen schlimme Folgen dieser Zugeständnisse ausgeblieben, so können wir uns doch nicht des Gedankens erwehren, daß leicht Mißtrauen und Feindschaft als Folgen sich einstellen und das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer trüben könnten. Selbst ALFRED DE COURCY, ein begeisterter Verfechter des Anteilsystems, welcher durch Schriften und praktische Thätigkeit in der Geschichte der Gewinnbeteiligung eine bedeutende Rolle spielt, glaubt auf verschlossene Ohren bei den Industriellen zu stoßen, wenn er ihnen vorschlagen würde, in den Statuten das Recht der Rechnungsprüfung und die Kontrolle der Geschäftsführung einzuräumen. «Die zwei Delegierten», sagt er, «welche sich am 21. Juli in dem Bureau des Herrn LECLAIRE einstellten, um Kenntnis vom Rechnungsabschluß zu nehmen, waren absolut unfähig, denselben einer genauen Durchsicht zu unterwerfen. Sie haben alles zutrauensvoll bestätigt und hatten hierin auch recht. Aber wenn das Mißtrauen eines Tages sich der Arbeiter bemächtigen sollte, so würde das eine vollständige Anarchie bewirken. Sie würden das Recht auf ihrer Seite haben, sie würden Vorwürfe geltend machen,

---

[1] BÖHMERT, Nr. 33.

kritisieren, und der Geschäftsleiter müßte dabei sein Ansehen verlieren. Ich meinerseits würde diese Stellung niemals acceptieren und niemand raten, dieselbe zu übernehmen[1].»

Es fragt sich jetzt nur noch, nachdem wir das Recht der Kontrolle für unvereinbar mit Aufrechterhaltung der Geschäftsdisziplin erklärt haben, ob dieses Recht einen integrierenden Bestandteil des Anteilsystems bildet. Strikte kann dies nicht behauptet werden, wie denn auch viele gelungene Fälle beweisen, daß die Gewinnbeteiligung sehr wohl ohne die Gewährung eines solchen Rechtes durchzuführen ist. Aber immerhin wird es den anteilberechtigten Arbeitern sehr nahe liegen, ein solches Recht zu beanspruchen, eine Möglichkeit, welche zu den schwersten Nachteilen unseres Lohnsystems zählt.

Aber auch ohne daß diese Befugnis dem Arbeiter eingeräumt wird, kann der geringe Bildungsgrad desselben einen wesentlichen Hemmschuh bilden. Und gerade hierin liegt auch der Grund, warum bisher doch nur in einem verhältnismäßig geringen Umfang das System auf die Löhnung gewöhnlicher Arbeiter angewandt worden ist. Allgemein üblich ist es, wie oben erwähnt, schon lange bei Arbeitern höherer Kategorie, welche selbständig handeln müssen, von deren Umsicht der Geschäftserfolg daher wesentlich abhängt, wie bei kaufmännischen und technischen Direktoren, Prokuristen und dergl. Bis aber, soweit es auf diesen Punkt ankommt, eine allgemeine Einführung des Anteilsystems auch bei dem gewöhnlichen Lohnarbeiter möglich wird, müssen wir weitere Verbreitung intellektueller und moralischer Erziehung abwarten. Bislang ist der Durchschnitt unserer Arbeiter noch nicht genügend gebildet, um zum Verständnis und zur Wertschätzung eines solchen fortgeschrittenen Lohnsystems befähigt zu sein. «Wir wollen nicht leugnen», sagt der Gerbereibesitzer Dorgé in Coulommiers in Frankreich[2], ein rühriger Anhänger des Systems, «daß seine An-

[1] Mitgeteilt bei Böhmert, Nr. 10.
[2] Böhmert, Nr. 11. Gilman-Katscher, pag. 164.

wendung schwierig ist. Der Arbeiter ist weder durch seine Erziehung noch durch seine Bildung vorbereitet. Nur 20% der Arbeiter besitzen eine solche Befähigung.» «Was dem Arbeiter notthut», schreibt der Dirigent des Eisenwerkes Kaiserslautern[1], dessen verschiedene Versuche mit der Gewinnbeteiligung einfach infolge des Widerwillens und der Abneigung der Arbeiter mißglückt waren, «ist vor allem Verstandes- und Herzensbildung, damit er begreifen und unterscheiden lernt, was ihm geboten wird, und damit er wenigstens soviel Ehrgefühl zeigt, eine solche Gabe auf eine anständige Weise behandeln zu können.»

Zwar haben wir unter den Vorzügen des Systems oben erwähnt, daß die Gewinnbeteiligung geeignet sei, erziehend und versittlichend auf den Arbeiter einzuwirken. Ohne daß wir hier dies leugnen wollen, halten wir es aber doch für gewagt, die Grundlage, auf welcher die Gewinnbeteiligung aufgebaut werden könnte, erst durch die Wirkungen und Folgen dieses Lohnsystems herstellen zu wollen. Vielmehr dürfte doch wohl besser auf andere Weise an der sittlichen und wirtschaftlichen Erziehung sowie der kulturellen Hebung unseres Arbeiterstandes weitergearbeitet werden, um uns den richtigen Boden zu verschaffen, in dessen guter Erde das Anteilsystem auch Früchte zeitigen kann.

Ebenso wie die Gewährung des Rechtes der Kontrolle ist auch die Beteiligung des Arbeiters am Verluste der Unternehmung eine viel ventilierte Frage. Man deduziert folgendermaßen. Genießt der Arbeiter in guten Jahren die Annehmlichkeit, am Gewinn zu partizipieren, so kann es nur recht und billig sein, ihn in schlechten Jahren auch am Verluste teilnehmen zu lassen. Hierzu ist er aber unfähig, er besitzt nicht das nötige Kapital. Demnach widerspricht ein solches System, das Rechte gewährt, ohne eine entsprechende Gegenleistung des Berechtigten zusichern zu können, den Anforderungen der Billigkeit, ist somit zu verwerfen.

---

[1] Böhmert, Nr. 29.

Wir hätten auf diesen Punkt eigentlich gar nicht weiter einzugehen, sondern könnten uns einfach mit dem Hinweis darauf begnügen, daß, wie wir oben abgeleitet haben, die Gewinnbeteiligung nur anwendbar und ökonomisch zu rechtfertigen ist in solchen Unternehmungen, in welchen eben von vornherein, abgesehen von Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Stagnation, das Eintreten von Verlusten nicht zu erwarten ist, also in Geschäften einmal von altem anerkannten Rufe, welche mit sicheren zuverlässigen Absatzquellen rechnen können und nicht erst im freien Konkurrenzkampfe Absatz und Kundschaft sich zu erobern haben, dann aber auch von einer Beschaffenheit des Betriebes, welche alles Komplizierte und Schwierige in Leitung des Unternehmens gänzlich ausschließt. Jedoch es können ja auch Zweckmäßigkeitsgründe, wie der Wunsch, einen Stamm treuer Arbeiter an sich zu ketten, den sozialen Frieden seines Unternehmens durch die Gewinnteilung zu erkaufen, manchen Geschäftsherrn zur Einführung derselben bewogen haben, wenn auch die sonst erforderlichen Vorbedingungen, wie namentlich Unwahrscheinlichkeit des Eintretens von Verlusten, nicht in genügendem Maße vorhanden waren. In diesem Falle entsteht also die Frage, welche Stellung bei etwa sich ergebenden Verlusten dem Arbeiter gegenüber einzunehmen sei. Fast nirgends hat, wie die praktischen Versuche ergeben, jene von der Theorie konsequenterweise verlangte direkte Inanspruchnahme der Arbeiter zur Deckung von Verlusten stattgefunden. Dagegen begegnen wir einer indirekten Teilnahme der Arbeiter am Verluste überall insofern, als selbstverständlich in schlechten Jahren die Gewinnanteile in Wegfall kommen. Weiter erstreckten sich aber auch, behauptet man vielfach, die Verpflichtungen des Arbeiters nicht. Denn der Angestellte verschaffe durch größeren Fleiß, erhöhte Achtsamkeit und Sparsamkeit einen über den landesüblichen Gewinn hinausgehenden Mehrgewinn, aus welchem der Gewinnanteil geschöpft werde. Habe er so mehrere Jahre nacheinander einen Gewinnanteil erhalten und habe er auch im letzten Jahre

gerade so eifrig wie früher an der Schaffung jenes Extrafonds gearbeitet, es sei aber infolge merkantiler Ursachen, auf welche er keinen Einfluß ausüben könne, der Gewinn ausgeblieben, oder gar Verlust eingetreten, so habe er einfach die Entschädigung dafür zu verlieren, daß er in dem letzten Jahre ebensogut gearbeitet und sich ebenso sehr angestrengt habe als in den vorhergehenden, d. h. er habe keinen Gewinnanteil zu erhalten. Darauf müsse aber sein Risiko beschränkt bleiben; es sei lediglich ein Arbeitsrisiko; ein Risiko, welches mit der Geschäftsgebarung verbunden sei, könne er nicht teilen, weil er mit derselben nichts zu thun habe. Dieser Anschauung müssen wir vollständig beipflichten, aber nur insoweit, als der Arbeiter wirklich imstande ist, durch seinen erhöhten Fleiß, größere Sorgfalt, sparsameren Umgang mit dem Material etc. zu einer Erhöhung des Geschäftsgewinnes beizutragen. Nun ist aber, wie wir gesehen haben, in der Mehrzahl der modernen mit Anwendung von arbeitsersparenden Maschinen betriebenen Großindustrieen, in welchen es außerdem soviel auf die kaufmännische Geschicklichkeit des Leiters ankommt, die Produktion eines solchen Extragewinnes einfach ausgeschlossen. Hat hier der Unternehmer in günstigen Jahren aus obigen Zweckmäßigkeitsgründen seinen Arbeitern, ohne daß ein Mehrgewinn von ihnen erzeugt worden ist, einen Anteil an seinem Gewinne bewilligt, so hat er darauf Verzicht geleistet, eine dem Gesamtgewinnanteil entsprechende Summe jährlich zurückzulegen und zu kapitalisieren, um so in Zeiten der Krisis einen Fonds zu besitzen, welcher ihn in den Stand setzt, jene zu überdauern; er könnte daher mit Fug und Recht verlangen, daß die Arbeiter in solchen Zeiten für ihn eintreten und ihm aus der Klemme helfen. Aber womit soll der Arbeiter solche Verluste decken? In vielen Unternehmungen begegnen wir daher zu diesem Zweck der Bildung eines obligatorischen Reservefonds, so z. B. in dem Pariser Malergeschäft LENOIR[1],

[1] BÖHMERT, Nr. 63.



welches 5% des jährlichen Reingewinns zur Ansammlung eines solchen Fonds auf die Seite legte, wovon 75% Lenoir, 25% den Arbeitern gehörten, so daß also letztere bei Inanspruchnahme dieses Fonds mit am Verluste beteiligt waren. Auch in dem Hause Billon & Isaac in Genf sind die Arbeiter insofern am Verluste beteiligt, als die Bildung des Reservefonds obligatorisch und statutarisch ist, und der dafür bestimmte Betrag von dem Geschäftsergebnisse in Abzug gebracht wird, ehe überhaupt ein Reingewinn zur Verteilung gelangt. Im Falle eingetretener Verluste muß der zu ihrer Deckung bestimmte Reservefonds erst wiederhergestellt sein, ehe wieder eine Gewinnverteilung erfolgen kann. Aber sehr oft, namentlich in Industrieen mit sehr schwankenden Geschäftsergebnissen, müßte ein solcher Fonds sehr stark dotiert sein, um allen Risiken gewachsen sein zu können. Als Folge ergäbe sich, daß der Gewinnanteil sehr klein ausfiele und somit den Arbeiter nicht sonderlich an das Unternehmen fesselte. Außerdem enthält das Verfahren noch eine gewisse Ungerechtigkeit gegen den am Gewinn beteiligten Arbeiter. Während der Unternehmer, welcher sich einen Reservefonds ansammelt, immer Eigentümer desselben bleibt, würde der Arbeiter, welcher aus irgend einem Grunde das Unternehmen verläßt, denjenigen Teil seines Gewinnes, welcher zugunsten des Reservefonds ihm entzogen worden ist, einfach verlieren und an seinen Nachfolger abtreten müssen. Daß hierin, namentlich bei Ansammlung eines sehr starken derartigen Fonds, eine gewisse Ungerechtigkeit liegt, muß doch zugestanden werden. Immerhin ist das Mittel der Bildung eines Reservefonds, welcher doch einige Garantieen bietet, in allen denjenigen Fällen zu empfehlen, wo der Arbeiter nichts oder nur wenig zur Erlangung eines Mehrgewinnes beizutragen vermag, und zugleich die Gefahr vorhanden ist, daß stärkere Verluste das Unternehmen heimsuchen mögen.

Weiterhin wird auch noch gegen die Gewinnbeteiligung als Einwand angeführt, daß, wenn in einer Fabrik den Arbeitern ein

Bonus ausbezahlt werde, notwendigerweise in gleichem Maße die Löhne anderer ähnlicher Fabriken steigen müßten. Infolgedessen würden die Preise eine Zeitlang in die Höhe gehen, was die Nachfrage verringere; mit dem darauffolgenden erhöhten Angebot würden die Preise wieder sinken und die Löhne mit ihnen, so daß schließlich dieselben Löhne gezahlt würden, nur zu einem Teil als feste Summen und zum andern als Bonus oder Anteil am Unternehmergewinn. ENGEL[1] führt dem gegenüber an, daß in jeder Werkstatt, jeder Fabrik im Lande eine Summe gleichsam schlummernden Geschäftstalentes verborgen sei, und nur der geeigneten Bedingungen bedürfe, um zu erwachen und sich zu entfalten. Die industrielle Produktion werde durch das Partnershipsystem ähnlich steigen, wie die ländliche durch die Aufhebung des Feudalzwanges gestiegen sei. Wir müssen diese Behauptung daraufhin richtigstellen, daß nur eine beschränkte Zahl Unternehmungen zu einer solchen Mehrproduktion infolge der Gewinnbeteiligung fähig ist, also zunächst nur in Bezug auf diesen Kreis von Geschäften der obige Einwand seine Geltung verliert. In anderen Unternehmungen, in welchen aus Opportunitätsrücksichten die Einführung der Gewinnbeteiligung erfolgt, wird letztere allerdings eine Erhöhung der Produktionskosten bewirken. Ob aber deswegen andere Geschäfte derselben Branche sogleich genötigt sein werden, den wenigen vereinzelten Fällen, wie sie es in Anbetracht des hier für die Gewinnbeteiligung durchaus ungünstigen Feldes doch immer bleiben werden, mit einer Steigerung auch der von ihnen gezahlten Löhne nachzufolgen, dürfte mehr als zweifelhaft sein.

WEIGERT, welcher in seinem an den Verein für Sozialpolitik erstatteten Gutachten mit besonderer Schärfe die gegen die Gewinnbeteiligung sprechenden Gründe dargethan hat, führt als einen solchen noch an, daß das Anteilsystem, wie es die Autorität des Unternehmers untergrabe und eine neue Quelle von Zwietracht und

[1] ERNST ENGEL, Der Arbeitsvertrag und die Arbeitsgesellschaft. Arbeiterfreund, Jahrgang 1867.



Mißgunst in dem ohnehin schon genug getrübten Verhältnis von Unternehmer und Arbeiter schaffe, so auch für die Arbeiter selbst eine solche werden könne, indem es eine Verschiedenheit des Einkommens desselben erzeuge und zwar keine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende, sondern eine aus verschiedenen Glücksumständen herrührende. «Der Arbeiter in einer Fabrik mit den besten neuesten Maschinen», sagt WEIGERT, «wird einen höheren Gewinn ziehen als der in einem Etablissement beschäftigte, wo dies nicht der Fall ist. — Wenn ein Unternehmer einen kleineren Nutzen aus seinem Geschäfte zieht als ein anderer, so liegt dies in der Differenz der Kapitalien und Fähigkeiten, also im Fehlen industrieller, geistiger oder physischer eigener Kräfte. Der Arbeiter, welcher trotz eifrigster, aufopferndster Arbeit es nicht soweit bringt als vielleicht sein weniger befähigter Kollege in der nächsten besser rentierenden Fabrik, wird nicht minder wie jetzt über die Ungleichheit der Güterverteilung klagen und mit Recht, da der blinde Zufall sein Spiel treibt.» Auch dieser Einwand beruht teilweise wieder auf der Voraussetzung, daß der Arbeiter nicht imstande ist, durch erhöhten Fleiß das Geschäftsresultat zu beeinflussen, das letztere vielmehr durch richtige Maßnahmen des Unternehmers bedingt wird; teils deckt er sich mit dem, daß eintretende Verluste den Bestand des Unternehmens gefährden könnten. Mithin kann auch obige, von einem Praktiker herrührende Ausführung uns wieder nur in unserer Ansicht bestärken, daß nur in gewissen keinen größeren Risiken ausgesetzten Industrieen mit ins Gewicht fallender Bedeutung der Handarbeit das Anteilsystem anwendbar ist, abgesehen von Fällen, wo besondere Opportunitätsrücksichten eine Ausnahme von der Regel bedingen.

Nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten treten uns endlich noch entgegen, was die praktische Durchführung, die Art und Weise der Ordnung des Anteilsystems anbelangt. Vor allen Dingen handelt es sich um die Auffindung eines richtigen Maßes für die Beteiligung der Arbeiter; und zwar werden

wir zuerst uns hier zu fragen haben, wie groß derjenige Teil des Reinertrags zu sein hat, welcher den Arbeitern in ihrer Gesamtheit zufallen soll. In einer Unternehmung, wo gesteigerter Fleiß und gesteigerte Achtsamkeit des Arbeiters zu einer Erhöhung des Reinertrags beizutragen vermögen, wäre zunächst der Reingewinn zu ermitteln in einem Jahre mittlerer Güte, wo das System noch nicht eingeführt war, und der Arbeiter jenes durchschnittliche Maß von Eifer an den Tag legte, wie man es von einer weiter nicht interessierten Person nicht höher verlangen kann; dann der Reingewinn in ebenfalls einem Jahre mittlerer Güte, welches aber schon die Vorteile des Anteilsystems genossen hatte. Die zwischen beiden Reinerträgnissen sich ergebende Differenz wäre allein von dem Arbeiter hervorgebracht und zeigte somit den Höchstbetrag an, über welchen hinaus zugunsten der Arbeiter nicht verfügt werden kann. Sollte dagegen die Gewinnbeteiligung eingeführt werden in einem Unternehmen, welches einen solchen Einfluß der Arbeiter auf den Geschäftsgewinn nicht zuläßt, aus dem Grunde etwa, weil der Geschäftsherr sich ein befriedigendes Verhältnis zu seinen Arbeitern sichern will, dann ist die Bestimmung des Teiles des Reingewinnes, welchen die Arbeiter erhalten sollen, mehr oder weniger dem Gutdünken und der Willkür des Unternehmers überlassen. Dieser allein kann wissen, wieviel er noch seinen Arbeitern zu geben braucht, um sich damit den sozialen Frieden in seinem Etablissement zu erkaufen.

Aber auch wenn die Gesamtquote gefunden ist, eröffnet sich eine neue Schwierigkeit, die Verteilung derselben unter die einzelnen Anteilberechtigten. Hier dürfte das nächstliegende sein, jeden nach Maßgabe seiner Löhne an dem der Arbeit zugewiesenen Bonus partizipieren zu lassen, wobei billigerweise noch ein Unterschied zu machen wäre zwischen Zeit- und Akkordlöhnen, insoweit beide nebeneinander in einer Unternehmung bestehen, indem erstere in höherem Grade teilzunehmen hätten als letztere, welche schon eine Tantième in sich schließen. Bei Zugrundelegung der Lohnbezüge

würden so die Arbeiter mit gleichen Löhnen auch gleiche Anteile erhalten und umgekehrt. Jedoch man muß sich darüber klar werden, daß gleiche Löhne durchaus noch nicht die gleiche Anteilnahme an der für das Geschäft gedeihlichen Thätigkeit bedeuten, wie trotz gleicher Löhne die Arbeiter infolge der verschiedenen Qualität ihrer Arbeitsleistung in verschiedenem Maße zur Wertschaffung, namentlich zur Erzeugung jenes Mehrgewinnes, soweit er möglich, beizutragen imstande sind. Plener in seinem an den Verein für Sozialpolitik erstatteten Gutachten weist darauf hin, wie wegen allgemeiner oder örtlicher Lohnverhältnisse der Lohn von Hülfsarbeitern, wie Maschinenheizern, zeitweise wenigstens mit dem von gelernten Arbeitern, wie Webern oder Spinnern, ziemlich gleichstehe, und dennoch sollte der Gewinnanteil der letzteren größer sein, da ihre Mitwirkung bei Herstellung des Produktes eine bedeutendere ist; ferner wie der technische Arbeiter, wie der Formstecher oder Kolorist in Kattundruckereien, zwar einen hohen Lohn bezöge, wie aber oft hauptsächlich von seiner Geschicklichkeit die Beliebtheit und der große Absatz der Ware und damit die Größe des Geschäftsgewinnes abhänge, sein Gewinnanteil daher mit einem höheren Betrage angesetzt werden müsse als der anderer Arbeiter, welche in dem gleichen Unternehmen denselben Lohn erhielten. Gerade wenn hier der Lohn solche feinere Unterschiede mit zu berücksichtigen nicht vermag, sollte man doch das sich darbietende Mittel der Gewinnbeteiligung dazu verwenden, etwa nicht ganz billige Lohnsätze auf ihr richtiges Maß zu erhöhen oder zu reduzieren. Bis zu einem gewissen Grade läßt sich ja auch dieser Grundsatz befolgen, läßt sich die besondere Tüchtigkeit des einzelnen, sein besonderer Einfluß auf die Gestaltung der Produktion durch einen höheren Gewinnanteil vergüten, als ihn andere erhalten, welche im übrigen mit den gleichen festen Bezügen angestellt sind. Aber unter allen Umständen hier das richtige Maß zu treffen, einem jeden volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, dürfte ebenso unmöglich sein, wie einen gerechten natur-

gemäßen Arbeitslohn zu finden. Als notwendige Voraussetzung für eine in jeder Beziehung billige und allen Ansprüchen genügende Durchführung des Anteilsystems ergiebt sich daher die Erfordernis des Vorhandenseins einer nicht nur für das Endergebnis der Produktion bedeutungsvollen Handarbeit, sondern auch noch die des Vorhandenseins einer möglichst gleichmäßigen Handarbeit in ein und demselben Unternehmen.

Am leichtesten machen sich diejenigen Firmen die Sache, welche an alle Anteilberechtigten gleiche Anteile auszahlen. Allein hierin liegt eine offenbare Ungerechtigkeit, indem die oben geforderte Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse einfach vernachlässigt wird. In der größten Mehrzahl der Fälle erfolgt die Verteilung im Verhältnis zur Höhe des Lohnes. Daneben finden wir in dem billigen Bestreben, treuen Arbeitern, welche schon lange dem Unternehmen dienen, eine besondere Gratifikation zukommen zu lassen, auch noch das Dienstalter mit in Betracht gezogen. Mitunter wird auch der Versuch gemacht, die besondere Tüchtigkeit des einzelnen, seine besonderen Leistungen in dem oben besprochenen Sinne zu berücksichtigen. Manche Firmen endlich lassen eine Kombination dieser verschiedenen Bemessungsgrundlagen eintreten.

Ferner muß die Frage beantwortet werden, ob alle Arbeiter eines Unternehmens anteilberechtigt sein sollen, oder ob noch einmal eine besondere Auswahl unter ihnen stattzufinden hat. Ersteres Prinzip verfolgt z. B. auf das genauste das Haus Leclaire[1]. Nicht einmal die Lehrlinge oder die vorübergehend beschäftigten Personen gehen hier leer aus; hieran wird strengstens festgehalten. So bekam im Jahre 1881 ein Arbeiter, welcher nur 4½ Stunden verwendet worden war und 3,4 Frcs. Lohn empfangen hatte, einen Gewinnanteil von 70 Cts. Meist jedoch wird die Zulassung zum Genusse des Anteilsystems an die Erfüllung gewisser Bedingungen

---

[1] Gilman-Katscher, pag. 66.

geknüpft. Einmal wird eine bestimmte Zeit festgesetzt, welche man im Geschäfte thätig gewesen sein muß; dieselbe erstreckt sich in den uns bekannten Firmen von zwei Monaten bis auf fünf Jahre und beträgt meistenteils ein Jahr. Daneben wird öfters auch noch nach untenhin eine Altersgrenze aufgestellt. In manchen Etablissements werden besonderer Fleiß, Tüchtigkeit und gutes Betragen verlangt. Wieder andere Geschäfte lassen nur diejenigen Arbeiter zur Gewinnbeteiligung zu, welche verantwortliche Stellen bekleiden, wie die Aufseher, Werkmeister und ältesten Arbeiter. Hie und da müssen sich auch die Arbeiter über Zugehörigkeit zu einem gegenseitigen Hülfsverein ausweisen können, wahrscheinlich um eine zweckmäßige Verwendung der Gewinnanteile zu sichern. Unternehmungen, welchen es hauptsächlich um einen Stamm tüchtiger Arbeiter zu thun ist, beteiligen eine bestimmte Zahl, die sie für die besten halten und die sie unter allen Umständen beschäftigen zu können glauben. Im großen und ganzen lassen sich hier keine festen Regeln aufstellen. Es läßt sich nur sagen, daß die Wartefrist, während welcher der Arbeiter noch nicht anteilberechtigt ist, nicht zu lange ausgedehnt werden darf, da eine allzulange Zeit die Angestellten ungeduldig machen dürfte. Sonst wird am besten bei Normierung solcher Bedingungen jeder Arbeitgeber die besonderen Bedürfnisse seines Geschäftes oder seines Betriebes zur Richtschnur nehmen, um so das System den jeweiligen Notwendigkeiten seiner Firma anzupassen.

Große Mannigfaltigkeit herrscht endlich in der Art und Weise, wie die Anteile ihren Empfängern zugewendet werden. Wir unterscheiden hier individuelle und kollektive Gewinnbeteiligung. Im letzteren Falle wird der für den Bonus der Arbeit bestimmte Teil des Reinertrags nicht in Einzelanteile, welche jedem einzelnen zugute kommen, aufgeteilt, sondern zu allerlei praktischen Einrichtungen verwandt, welche von der Gesamtheit der Arbeiter benützt werden können. So verausgabt die Schafwollenmanufaktur Rossi in Schio in Italien 5 % des Geschäftsgewinnes jährlich zur

Erhaltung oder Unterstützung einer Kleinkinderbewahranstalt, einer Elementarschule, einer Hülfs- und Pensionskasse, eines Konsumvereins, Theaters, Turnvereins u. dergl. mehr. Am wohlthätigsten dürfte wohl von allen diesen Einrichtungen die einer Hülfs- und Altersversicherungskasse wirken, welche mit dem Gewinnanteile gespeist wird und den Zweck verfolgt, alte und in Not geratene Arbeiter zu unterstützen. Auch im Hause LECLAIRE, wo zwar das ganze Personal schon anteilberechtigt ist, besteht doch noch außerdem eine gegenseitige Hülfsgesellschaft, gebildet aus den Elitearbeitern, welche also außer den Vorteilen der individuellen auch die der kollektiven Gewinnbeteiligung genießen. Der Kasse dieser gegenseitigen Hülfsgesellschaft fallen jährlich 25% des Reingewinns zu. 1889 zählte der Verein 120 Mitglieder und hatte ein Vermögen von mehr als $2^1/_4$ Millionen Frcs.; mit 400000 Frcs. ist er Kommanditär des Geschäftes. Er zahlt an Mitglieder, welche das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit 20 Jahren bei der Firma angestellt sind, jährliche Pensionen von 1200 Frcs. und solche von 600 Frcs. an die Witwen verstorbener Mitglieder.

Jedoch das kollektive Eigentum ist lange nicht imstande, einen solchen Reiz auszuüben wie das individuelle; wir werden daher auch der direkten Gewinnbeteiligung den Vorzug geben, wo jeder Berechtigte seinen besondern Anteil an dem der Arbeit zufallenden Gesamtbonus erhält. Dieser Anteil kann entweder sofort bar oder in Form eines aufgesammelten Kapitals erst nach Ablauf kürzerer oder längerer Zeiträume ausbezahlt werden. Von vielen Unternehmern wird erstere Form vorgezogen, weil sie nur dann den Arbeiter zu reger Thätigkeit anspornen zu können glauben, wenn ihm der Gewinnanteil nahegelegt und nicht in unbestimmte Ferne hinausgerückt wird, oder auch weil sie es mit der Achtung der Würde und Unabhängigkeit der Arbeiter für unvereinbar halten, sich in ihre privaten Verhältnisse einzumengen, sie zu bevormunden, ihnen nicht die Freiheit zu lassen, über das Erworbene nach bestem Ermessen zu verfügen. Bei einem intellektuell nicht

besonders hochstehenden Arbeiter dürfte die Barzahlung allerdings aufmunternder wirken. Verwendung zu Altersversicherungskassen oder zur Kapitalisation bieten nicht Anreiz genug für den gewöhnlichen Mann, welcher zwar eine Altersversicherung willkommen heißt, am liebsten aber doch den Bonus in barem empfängt. Dagegen bei geistig höherstehenden Angestellten, wie den Beamten einer Versicherungsanstalt, einer Bank, den Kommis eines Handlungshauses, zeigt sich als von großer Wirksamkeit, namentlich was die Fesselung des Personals anbelangt, das COURCY'sche System der Kapitalansammlung. COURCY, Direktor der allgemeinen Versicherungsgesellschaft in Paris[1], legt jährlich 5 % des Nettogewinnes in eine Versicherungskasse; auf den Namen eines jeden Anteilberechtigten wird ein besonderes Konto eröffnet und diesem die jeweiligen Gewinnanteile desselben gutgeschrieben; die 4prozentigen Zinsen der Guthaben werden zum Kapital geschlagen, und dieses wird nach 25 Dienst- oder 60 Lebensjahren verwandt zur Stiftung einer Rente oder zum Ankauf französischer Rententitel oder Bahnobligationen, welche bis zum Tode des Betreffenden in der Gesellschaftskasse aufbewahrt und dann seinen Erben ausgehändigt werden. So hinterließ ein Buchhalter, welcher nach 14 Dienstjahren starb, ein Guthaben von 12000 Frcs.; ein Hülfskassierer erwarb in 25 Jahren einen Anspruch auf mehr als 20000 Frcs., und einem hohen Beamten hatte die Kasse bei Ablauf der vorgeschriebenen Zeit sogar 60000 Frcs. gutschreiben können. Das System von COURCY ist denn auch häufig nachgeahmt worden, so vom BELGISCHEN LLOYD in Antwerpen[2], der PREUSSISCHEN GRUNDKREDITBANK in Berlin, dem Hause AU BON MARCHÉ in Paris, dem Druckereigeschäft GASTÉ in Paris und andern. Ähnlich überweist die Kartonnagefabrik von ADLER in Buchholz[3] den Betrag an die städtische Sparkasse, um ihn dort für das Alter der Angestellten

[1] BÖHMERT, Nr. 76. GILMAN-KATSCHER, pag. 231.
[2] BÖHMERT, Nr. 78. GILMAN-KATSCHER, pag. 232.
[3] BÖHMERT, Nr. 53.

anzusammeln. Auch die THÜNEN'sche Gutswirtschaft zu Tellow[1] in Mecklenburg schreibt den Betrag jedem einzelnen Arbeiter gut, um das so erworbene Kapital nach Zurücklegung des 60. Lebensjahres auszuzahlen. Andere Firmen, wie das FAMILISTERIUM in Guise, BILLON & ISAAC in Genf, zahlen den Gewinnanteil ebenfalls nicht bar aus, sondern verwenden ihn zum Ankauf von Geschäftsanteilen, um so die später noch zu besprechende Arbeitsgesellschaft herbeizuführen.

Im allgemeinen müssen wir das zuletzt besprochene System der Kapitalansammlung dem der sofortigen baren Auszahlung oder der kollektiven Gewinnteilung in der Form von Hülfs- und Alterskassen vorziehen. Für letztere Fälle ist ohnehin bei uns in Deutschland schon durch die öffentliche Zwangsversicherung gesorgt. Sofortige bare Auszahlung aber wird in den meisten Fällen eine Verzettelung des Anteils oder eine Verausgabung für unnütze Zwecke zur Folge haben. Es soll aber doch als einer der Hauptvorteile des Anteilsystems der erzielt werden, daß dem Arbeiter Gelegenheit zum Sparen gegeben wird, er in die Lage versetzt wird, sich allmählich aus dem Stande eines besitzlosen Proletariers zu dem eines kleinen Kapitalisten oder Hausbesitzers emporzuarbeiten. Die einer solchen segensreichen Wirkung im Wege stehende Kurzsichtigkeit des Arbeiters, welche ihm das Verständnis für ein richtiges Haushalten nimmt und ihm den in der Zukunft sich eröffnenden Vorteil als gering erscheinen läßt, ist allerdings eine beklagenswerte Thatsache; um aber besagten Zweck doch einigermaßen zu erreichen, dürfte es sich empfehlen, dem gewöhnlichen Arbeiter den Anteil zur Hälfte bar auszuzahlen, um ihn so überhaupt für das System zu gewinnen, die andere Hälfte dagegen zur Kapitalisierung zu verwenden. Allerdings da, wo der nötige Sparsinn und die nötige moralische Kraft, auf den sofortigen Genuß des Anteils zu verzichten, beim Arbeiter vorhanden sind,

---

[1] BÖHMERT, Nr. 13.

würden wir immer die Ansammlung des ganzen Anteils zum allmählichen Erwerb eines kleinen Kapitals vorziehen.

Um zu rekapitulieren, so mußten wir als wesentliche Nachteile des Systems verzeichnen die etwa möglich werdende Einmischung des Arbeiters in die Geschäftsführung und die damit verbundene Gefährdung der Autorität des Geschäftsinhabers, die Mißlichkeiten verlustbringender Jahre, den geringen Bildungsgrad unserer heutigen Lohnarbeiter, sowie die bei der praktischen Durchführung der Gewinnbeteiligung sich ergebenden Schwierigkeiten, wie namentlich die Unmöglichkeit, die individuelle Einwirkung des einzelnen auf den Produktionserfolg in dem erforderlichen Maße zu berücksichtigen.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist, wie wir gesehen haben, dem Arbeiter nur höchst selten ein solches Recht der Kontrolle eingeräumt worden, als essentiellen Bestandteil des Anteilsystems konnten wir es daher nicht betrachten. Wenn nun auch die Gefahr einer immerhin möglichen Beanspruchung dieses Rechtes vonseiten des Arbeiters nicht geleugnet werden soll, so möchten wir doch anderseits darauf hinweisen, daß hier auch in der Tendenz, die Berechtigung der Gewinnbeteiligung völlig zurückzuweisen, vielfach übertrieben worden ist, die Dinge gern in einem schwärzeren Lichte dargestellt worden sind, als sie wirklich erscheinen. Weiterhin war die Frage der Verlustbeteiligung für uns eigentlich eliminiert, da wir derartige größeren Risiken ausgesetzte Unternehmungen von der Anwendung des Anteilsystems von vornherein ausgeschlossen wissen wollten; in den Fällen, wo man trotzdem aus irgend welchen Zweckmäßigkeitsgründen, wie Verfügung über ständige Arbeiter, Vermeidung von Strikes, sich der Gewinnbeteiligung bedient hatte, sahen wir einen genügenden Schutz in der Ansammlung eines Reservefonds. Den letztgenannten Schwierigkeiten endlich, wie sie die thatsächliche Durchführung des Systems mit sich bringt, läßt sich, wie wir gesehen haben, zwar nicht in erschöpfendem Maße, aber doch meist in genügendem Grade in

anderweitiger Weise begegnen, so daß als hauptsächlich geltend zu machender Einwand schließlich nur noch der geringe Bildungsgrad unseres Arbeiterstandes übrig bliebe. In ihm gipfelt in letzter Linie auch der Vorwurf einer Gefährdung der Autorität des Geschäftsherrn, da gerade der rohe und ungebildete Arbeiter, welchem jegliches Verständnis und jegliche Einsicht in das Gebaren der Geschäftsleitung abgeht, überall glauben wird, daß man ihn betrogen und an seinem Anteil verkürzt habe, und infolgedessen in Vorwürfen und Schmähreden gegen seinen Chef sich ergehen wird.

Dieser Faktor der niedrigen Bildungsstufe unserer Arbeiter wird daher überall, wo man einen Versuch mit dem Anteilsystem anstellen will, schwer zu denken geben. Denn was nützt es, auf alle die Vorteile der Gewinnbeteiligung hinzuweisen, welche sie beiden Teilen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, darbietet, wenn wir nicht erwarten können, bei letzteren dasjenige Maß von Verständnis und Interesse anzutreffen, welches zur Schätzung eines solchen fortgeschrittenen Lohnsystems ganz unerläßlich ist. Als notwendige Vorbedingung für Anwendbarkeit der Gewinnbeteiligung müssen wir daher das Vorhandensein eines intelligenten, gebildeten und verständigen Arbeiterstandes aufstellen, welcher das, was ihm Gutes und Nützliches geboten wird, auch wirklich zu würdigen imstande ist.

Überblicken wir nun das bisher Gesagte über Vorteile und Nachteile des unserer Erörterung unterworfenen Lohnsystems, so wird das Resultat unserer Betrachtungen dahin zusammenzufassen sein, daß im allgemeinen ein wirtschaftlicher Anspruch der gewöhnlichen Lohnarbeiter auf einen Teil des Unternehmergewinnes nicht besteht, daß aber in einer Reihe besonderer Fälle bei Zutreffen gewisser unerläßlicher Voraussetzungen die Gewinnbeteiligung mit Erfolg angewandt werden kann. Als solche Vorbedingungen aber erkannten wir im Laufe unserer Untersuchung einmal die Möglichkeit für den Arbeiter, einen genügenden Einfluß auf das wirtschaftliche Gelingen der Produktion aus-

zuüben, also Beschäftigung desselben in einem seit langer Zeit schon reüssierenden Unternehmen mit gleichmäßigem, stabilem Gang der Geschäfte, höchster Einfachheit der Direktion und nicht in Betracht kommenden Verlustgefahren, ferner das Vorhandensein einer möglichst hohen Bedeutung der Handarbeit für den technischen Erfolg des Unternehmens, also Verwendung der Arbeiter in Geschäften, in welchen die Lohnbeträge den größeren Teil der Produktionskosten ausmachen, weiterhin das Vorhandensein einer möglichst gleichmäßigen Handarbeit in ein und demselben Unternehmen und endlich die Verfügung über einen intelligenten und verständigen Arbeiterstand, welcher die ihm eingeräumte Stellung eines Anteilberechtigten nicht mißbraucht, um sich gegen die Autorität seines Geschäftsherrn aufzulehnen, und welcher auch durch erst in der Zukunft sich ihm eröffnende Vorteile zu größerem Fleiße anzuspornen ist.

Dieses Ergebnis unserer Darstellung zeigt, daß wir der Ansicht derer nicht beistimmen können, welche im Namen der Gerechtigkeit die Einführung der Gewinnbeteiligung in alle Unternehmungen fordern und welche wie Ernst Engel, von Thünen u. a. die Lösung der sozialen Frage in derselben erblicken; aber auch daß wir die ebenfalls zu extremen Ansichten derer zurückzuweisen haben, die der Gewinnbeteiligung jegliche Berechtigung absprechen und sie daher im praktischen Leben für unausführbar halten. Wir lassen vielmehr dem Anteilsystem einen gewissen, allerdings nur engen Raum zur Verfügung, auf dem es thätig werden kann. Aber auch auf diesem nicht allzu weiten Gebiete, innerhalb dessen die Gewinnbeteiligung ihre Wirkungen zu entfalten vermag, nicht als ein Unding betrachtet zu werden braucht, steht sie nicht allein da, so daß sie ungehemmt ohne irgend welche Schwierigkeiten festen Fuß fassen könnte, vielmehr tritt sie auch auf diesem Terrain in Konkurrenz mit andern im Hinblick auf die einfache Zeitlöhnung ebenfalls weiter fortgeschrittenen Lohnarten, und es frägt sich, ob sie diesen Existenzkampf siegreich bestehen wird oder ob sie in

ihm unterliegen muß. Es wird daher zum Schlusse unsere Erörterung noch zu zeigen haben, ob die Wirkungen der Gewinnbeteiligung nicht geradesogut oder noch besser durch andere Lohnsysteme erreicht werden können.

Als wesentliche Vorzüge des Anteilsystems haben wir kennen gelernt Hebung des Arbeiters in ökonomischer, moralischer und sozialer Beziehung, Steigerung der Menge der Arbeitsleistungen, Erhöhung der Qualität der Arbeitsleistungen, sparsamen und schonenden Umgang mit Rohmaterial und Maschinen, gegenseitige Kontrolle, Fesselung der Arbeiter ans Geschäft, Vermeidung von Arbeitseinstellungen und somit das Einziehen eines befriedigenden Verhältnisses zwischen den leitenden und ausführenden Kräften.

Um nun der Reihe nach auf die hier aufgezählten Momente einzugehen, so lassen sich Verbesserung der wirtschaftlichen, pekuniären Verhältnisse des Arbeiters und im Gefolge davon Hebung desselben in sittlicher und sozialer Hinsicht in gleicher Weise durch jede Lohnerhöhung, jede Vermehrung seines Einkommens herbeiführen, einerlei ob letztere auf die Gewinnbeteiligung oder auf einen andern Umstand wie Prämien, Gratifikationen u. dergl. zurückzuführen ist. Fernerhin gesteigerter Fleiß und infolgedessen Vermehrung der Produkte können durch Stückarbeit oder eine ähnliche verwandte Lohnart wie Gruppenakkord, Akkordmeistersystem, Stück- oder Erzeugnisprämien ebensogut erzielt werden wie durch das Anteilsystem. Der beste Beweis hierfür ist darin zu finden, daß in allen den Betrieben, wo bei Einführung des Anteilsystems die Stückarbeit schon länger in Übung war, als Folge desselben obige Wirkungen nirgends mehr zu verspüren waren, indem eben durch den Akkordlohn der Fleiß schon auf das äußerste erreichbare Maß angestrengt worden war. Namentlich die erwähnten Stück- und Erzeugnisprämien vermögen in dieser Beziehung äußerst erfolgreich zu wirken. Gewöhnlich wird bei ihnen ein sog. Normalarbeitsquantum festgesetzt, welches innerhalb bestimmter Zeit zu leisten ist. Für jedes Stück oder für eine be-

stimmte Produktenmenge, die darüber hinaus hergestellt ist, werden Prämien gezahlt. So versprach z. B. der französische Papierfabrikant La Roche-Joubert, Besitzer der Papeterie coopérative in Angoulême, seinen Leuten, jedem von ihnen für jede über 25000 hinaus erzeugten 1000 kg monatlich einen Franc zu geben. Alsbald trat die wahre Leistungsfähigkeit der Maschinen und des Personals zutage. Die fast stationär gebliebene Erzeugnismenge stieg rasch auf 45—50000 kg, sank niemals mehr auf das frühere geringere Quantum zurück, und die Arbeiter sahen ihr Einkommen um mehr als durchschnittlich 40 % erhöht, Erfolge, wie sie größere sicherlich die Gewinnbeteiligung auch nicht aufzuweisen hat. Letztere sicherte in solchen Fällen nur dem Unternehmer die erforderliche Qualität der Arbeitsleistungen, welche ja bekanntlich bei der Stückarbeit und verwandten Lohnarten aus naheliegenden Gründen sehr leidet. Aber auch diese höhere Güte der Produkte können wir uns durch Qualitäts- oder Güteprämien ebensogut wie durch das Anteilsystem verschaffen; ihre Verbindung mit der Stückarbeit gewährt uns dieselben Vorzüge wie die der Gewinnbeteiligung mit der Akkordlöhnung. Auch die so vielfach gerühmte Ersparnis am Material, der schonende Umgang mit den den Arbeitern anvertrauten Werkzeugen und Maschinen sind keine einzig und allein der Gewinnbeteiligung eigentümlichen Wirkungen, sondern lassen sich durch sogenannte Ersparnisprämien ebensogut herbeiführen. Zur Erzielung einer gegenseitigen Kontrolle der Arbeiter haben vor allem Gruppenakkord und Akkordmeistersystem sich als ein geeignetes Mittel bewährt, wenn sie im allgemeinen auch nur zur Anwendung gelangen können, wo es sich um Leistungen handelt, welche ein Zusammenwirken mehrerer Arbeiter gestatten. Auch um die Verfügung über willige und stabile Arbeitskräfte zu erlangen, um den Arbeiter an das Geschäft zu fesseln, giebt es noch andere in gleicher Weise zum erwünschten Ziele führende Wege wie das Anteilsystem. Gratifikationen, welche dem Arbeiter beim Eintritt ins Unternehmen in Aussicht gestellt werden, wenn

er eine Zeitlang ununterbrochen in demselben arbeitet, oder die Bestimmung, daß die dem Arbeiter gewährten Stück-, Güte- und Ersparnisprämien erst nach längerem Verbleiben im Dienste erhoben werden dürfen, und andere ähnliche Festsetzungen können den Arbeiter geradesogut veranlassen, längere Zeit ein und demselben Unternehmen zu dienen. Namentlich muß dabei in Erwägung gezogen werden, daß auch die Gewinnbeteiligung diese Vorteile, abgesehen von einigen wenigen Fällen, wo äußerst hohe Anteile gezahlt werden können, nicht schon durch die dem Arbeiter gewährten und verheißenen Anteile an und für sich erreicht, sondern nur durch Festlegung derselben d. h. durch Auszahlung derselben erst dann, wenn der Arbeiter ein bestimmtes Dienst- oder Lebensalter erreicht hat. Dabei fehlt nirgends in den Statuten derartiger Geschäfte ein Paragraph, welcher den Arbeiter bei unmotiviertem Austritt aus dem Unternehmen vor jener Zeit der von ihm erworbenen Anteile verlustig gehen läßt. Also nur die Furcht des Angestellten, er werde seinen mühsam erarbeiteten Anteil verlieren, nicht an und für sich das hohe Interesse, welches er dem ihn beschäftigenden Unternehmen entgegenbringt, veranlassen ihn, einen Wechsel seines Arbeitgebers zu vermeiden. Die Erweckung einer solchen Befürchtung aber ist wieder nicht etwas, was nur dem Anteilsystem eigen wäre, sondern dürfte durch die oben erwähnte Festlegung von Gratifikationen und Prämien sich geradesogut erreichen lassen.

Solche Akkordlöhne, Stück-, Güte- und Ersparnisprämien sowie Gratifikationen erweisen uns also dieselben Dienste wie die Gewinnbeteiligung, ja sie haben vor denselben noch den Vorzug, daß sie den Zusammenhang der Mehreinnahme mit der besseren und intensiveren Arbeitsleistung viel deutlicher zutage treten lassen, daher auch nur demjenigen Arbeiter die Mehreinnahme zukommen lassen, welcher sie wirklich verdient hat. Bei der Gewinnbeteiligung dagegen wird die Erkenntnis jenes Zusammenhangs sehr leicht verwischt, werden alle Arbeiter infolgedessen ohne

Rücksicht auf ihr individuelles Verdienst mit Gewinnanteilen bedacht, wird in dem Arbeiter dadurch leicht die Vorstellung wachgerufen, als müßten ihm jene Anteile unter allen Umständen ausbezahlt werden, und er somit leicht zur Insubordination verleitet, da sein geringer Bildungsgrad ihn nicht begreifen läßt, daß nur unter gewissen Voraussetzungen der Geschäftsherr, ohne seine Produktionskosten erhöhen zu müssen, die Anteile zu gewähren vermag. Auch bieten jene Lohnarten eine viel größere Sicherheit, daß die Vorteile der bessern Arbeitsleistung dem Arbeiter wirklich zugute kommen und nicht bei schlechten Konjunkturen, welche er nicht verschuldet hat, wegfallen. Kurz, die Hauptvorteile der Gewinnbeteiligung wären erreicht, ihre Nachteile dagegen wie Gefährdung der Autorität des Leiters, Mißlichkeiten der verlustbringenden Jahre, Konflikte mit der geringen Bildungsstufe der Arbeiter, sowie zu geringe Berücksichtigung der Individualität des einzelnen hätte man in glücklicher Weise vermieden.

Wenn endlich noch Enthaltung von Arbeitseinstellungen, Vermeidung von Lohnstreitigkeiten und anderen mißliebigen Erörterungen über strittige Arbeitsverhältnisse, sowie im Gefolge davon das Einziehen eines befriedigenden Verhältnisses zwischen den leitenden und ausführenden Kräften eines Unternehmens als günstige Folgen der Gewinnbeteiligung erwartet werden, so hat man hier vielfach in der Begeisterung, welche das Anteilsystem bei seinem ersten Erscheinen hervorgerufen hat, sich überschwänglichen Vorstellungen hingegeben und nicht geringe Übertreibungen sich zuschulden kommen lassen. Man wird vielmehr viel besser sich der Ansicht zuwenden, daß bei dem heute unter den Arbeitern herrschenden Klassengeist, bei dem großen Fortschritt, welchen die sozialistische Agitation unter ihnen gemacht hat, und bei der großen Willfährigkeit sowie fast sklavischen Unterwürfigkeit, mit welcher sie sich blindlings allen Befehlen und Wünschen der Parteiorgane unterordnen, die Arbeiter, wiewohl ihnen die Gewinnbeteiligung einen mit Steigen der Geschäftsergebnisse entsprechend

sich erhöhenden Lohn zusichern würde, doch einer etwa in Schiedsgerichten gipfelnden Organisation, überhaupt einer Organisation, welche sie zu keinem Dank gegen die Unternehmer verpflichtet, welche sie vielmehr auf Grund ihrer eigenen Kraft erlangt zu haben glauben, den Vorzug geben werden. Ja, es lehrt uns weiterhin die Erfahrung der von Böhmert mitgeteilten Fälle Briggs[1] in England und Brewster[2] in New-York, daß die Arbeiter lieber das Anteilsystem, welches in diesen Fällen sich trefflich bewährt hatte, verloren, als daß sie die Teilnahme an ihren Organisationen, wie den Gewerkvereinen und den von denselben ausgehenden sozialen Bewegungen, wie der Achtstundenbewegung, preisgaben, in der Überzeugung, daß sie eben ihre Macht, welche sie jetzt einigermaßen ebenbürtig dem Unternehmer gegenüberstellte, nur diesen ihren Assoziationen zu verdanken hätten, und daß dieselben auch dann, wenn das Anteilsystem infolge einer Grille des Unternehmers oder infolge Übergang des Geschäftes an einen andern aufgehört habe, ihnen den erforderlichen Schutz noch geradeso wie früher würden zuteil werden lassen. So wie also die Verhältnisse heutzutage liegen, einem Arbeiterstande gegenüber, welcher trotzig auf seine Macht pocht, die er in schwerem Kampfe dem Unternehmer erst abgerungen hat, erscheinen, wie ein Fabrikant[3] sich so treffend ausdrückt, Mittel wie die Gewinnbeteiligung in allzu großer homöopathischer Verdünnung, als daß sie geeignet sein könnten, die Feindschaft zwischen Unternehmer und Arbeiter mit einem Schlage aus der Welt zu schaffen. Wenn einmal wirklich bessere Tage kommen, auf die Zeit unserer heutigen sozialen Kämpfe wieder friedlichere Stunden folgen sollten: ja dann, aber nicht zum Zweck, solche Zustände erst zu schaffen, wird auch die Gewinnbeteiligung in dem ihr zugemessenen Raume ihre segensreichen Wirkungen

---

[1] Böhmert, Nr. 2.

[2] Böhmert, Nr. 34.

[3] J. Wertheim in seinem an den Verein für Sozialpolitik erstatteten Gutachten.



entfalten können, wird sie zu den Vorteilen, welche ihr mit den oben besprochenen Lohnarten gemeinsam sind, noch den hinzufügen, daß zwei heutzutage erbittert einander gegenüberstehende Gegner gemeinsam, von gleichem Interesse getrieben, auf die Förderung des sie beschäftigenden Unternehmens und die Erhöhung seiner Produktivkraft hinarbeiten; dann werden, um mit SCHMOLLER[1] zu sprechen, unsere großen Unternehmungen herrschaftliche, gut disziplinierte, autoritativ geleitete sein, daneben aber zugleich noch einen genossenschaftlichen Charakter tragen. So aber, wie die Zustände in unserem Zeitalter bis heute sich gestaltet haben, können wir nur zu dem Endergebnisse gelangen, daß durch Zeit- und Stücklöhne in Verbindung mit einem System von Gratifikationen genau dieselben Vorteile uns gesichert werden wie durch die Gewinnbeteiligung.

Gewissermaßen als Anhang zu unserer bisherigen Darstellung möchten wir am Schlusse derselben noch einige Worte über die sog. Arbeitsgesellschaft, das industrial partnership, wie sie die Engländer nennen, hinzufügen. Mit diesem Namen bezeichnet man ein Verhältnis, wo die Arbeiter ihre festen Löhne, eventuell daneben auch noch eine Gewinnquote erhalten, wo sie aber zugleich durch den Kauf kleinerer Geschäftsanteile, in welche das Unternehmen nach seinem buchmäßigen Werte zerlegt wird, Mitbesitzer desselben geworden sind und demnach als solche entsprechend der Größe ihres Anteils am Geschäfte noch eine Dividende beziehen. Man behandelt diese eigentümliche Geschäftsorganisation gewöhnlich zugleich mit dem Anteilsystem; man findet in ihr nur eine höhere Form der Gewinnbeteiligung, indem hier der Arbeiter in doppelter Weise am Geschäftsgewinn beteiligt sei, einmal durch den Bonus seiner Arbeit und dann noch durch die Dividende seines Kapitals. Wir können jedoch dieser Art der Behandlung durchaus nicht beistimmen. Denn es kann doch nicht von einer besonderen

---

[1] G. SCHMOLLER, Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart (Kap.: Gewinnbeteiligung). Leipzig 1890.

Form der Gewinnbeteiligung die Rede sein, wenn der Arbeiter in seiner Eigenschaft als Besitzer eines Anteilscheins ebenso wie jeder beliebige andere Aktionär seine Dividende bezieht. Wir sehen vielmehr in diesem industrial partnership durchaus nichts anderes als eine Aktiengesellschaft, wo die Arbeiter veranlaßt worden sind, ihre Ersparnisse in Aktien des sie beschäftigenden Unternehmens anzulegen. Wir haben es hier mit einer besonderen Form der Geschäftsorganisation, mit einer besonderen Unternehmungsart zu thun, während die Gewinnbeteiligung uns nur eine Lohnart, eine eigentümliche Art und Weise, die Arbeiter für ihre Mitwirkung an der Produktion zu entschädigen, darstellt. Vielfach ist allerdings auch dieses neue Lohnsystem in den Unternehmungen, welche die besondere Form der Arbeitsgesellschaft angenommen haben, zur Anwendung gebracht worden, so daß der Arbeiter nicht nur seinen festen Lohn erhält, sondern außerdem noch in doppelter Weise am Geschäftsgewinn interessiert ist. Vielfach aber auch, so in der Teppichfabrik von JOHN CROSSLEY & SONS, LIMITED, in Halifax[1], der Dampfsägerei von STRÖMAN & LARSON in Gothenburg[2], Fälle, welche auch BÖHMERT in inkonsequenter Weise zur Gewinnbeteiligung rechnet, ist dem Arbeiter das Recht gewährt, Aktien zu erwerben, ohne daß er daneben noch am Unternehmergewinn beteiligt wäre, tritt also gerade hier in ganz evidenter Weise hervor, wie verkehrt jener Standpunkt ist, die Arbeitsgesellschaft in die Erörterungen über die Gewinnbeteiligung mit hereinzuziehen.

Jedoch wir wollen auch hier dieser an und für sich unrichtigen Art der Behandlung folgen, die nun einmal allgemein üblich geworden ist, und uns zunächst fragen, weswegen man wohl so energisch, namentlich wieder vonseiten ENGELS für die allgemeine Durchführung einer solchen Geschäftsorganisation eingetreten ist. Man weist wieder auf jenen Übelstand hin, daß der Arbeiter unter den heutigen Verhältnissen mit seinem Lohne abgefunden, von dem

[1] BÖHMERT, Nr. 7.
[2] BÖHMERT, Nr. 9.

unter seiner Hülfe hergestellten Produkt vollständig losgelöst und so dem Unternehmen, in welchem er seinen Unterhalt erwirbt, gänzlich entfremdet wird; man weist darauf hin, wie es doch wünschenswert sei, daß diese einer gedeihlichen Entwicklung der Produktion so schädliche Sachlage sich ändere, daß eine größere Solidität und Interessengemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich herausbilde und der alte Gegensatz beider zu einander verschwinde; man glaubt endlich, diesen Zweck durch die Arbeitsgesellschaft in noch höherem Maße erreichen zu können wie durch das Anteilsystem. Ist doch hier der Arbeiter durch seine Doppeleigenschaft als Arbeiter und als Unternehmer aufs allerengste mit dem wirtschaftlichen Erfolge des Geschäftes verknüpft, scheint doch hier glücklich jenes schwierige Problem gelöst zu sein, auch im großen fabrikmäßigen Betriebe den Arbeiter zum Unternehmer zu machen, ohne an den Klippen zu stranden, an welchen so oft die dasselbe Ziel verfolgenden Produktivgenossenschaften zugrunde gegangen sind. Während nämlich dort die Schwierigkeit, das erforderliche Betriebs- und Anlagekapital zu beschaffen, der Mangel eines erfahrenen und tüchtigen Dirigenten sowie die Gefahr, der mächtigen Konkurrenz der Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen zu unterliegen, die meisten derartigen Versuche scheitern lassen, hat hier die Arbeitsgesellschaft vor ihnen den großen Vorteil voraus, daß die Unternehmung bereits seit längerer Zeit besteht, der bisherige erprobte Dirigent, das nötige Kapital und die Kundschaft schon vorhanden sind. In der That läßt sich denn auch auf einige mit glücklichem Erfolge durchgeführte Fälle hinweisen.

Aber so günstig auch hier die Ergebnisse gewesen sein mögen, so treten uns anderseits wieder so schwere Bedenken entgegen, daß wir das Wort nicht scheuen, die Arbeitsgesellschaft geradezu als ein Mißverhältnis zu bezeichnen. Denn einmal können ja nur diejenigen Arbeiter, welche sich bereits im Besitze eines kleinen Kapitals befinden, die Stellung eines Aktionärs erwerben,

während die andern, welche nicht in dieser glücklichen Lage sind, nach wie vor fremd und kalt dem Unternehmen gegenüberstehen, so daß der Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht nur nicht beseitigt, sondern sogar noch ein neuer zwischen Arbeitern und Arbeitern geschaffen wäre. Zwar ließe sich die Schwierigkeit, bei der Eigentumslosigkeit der Leute das erforderliche Kapital aufzubringen, dadurch beseitigen, daß man hierzu in den Unternehmungen, wo zugleich die Gewinnbeteiligung besteht, den als Bonus der Arbeit gewährten Gewinnanteil benützte oder mangels des Anteilsystems jährlich Abzüge vom Lohn machte, um allmählich den Betrag eines Anteils aufzubringen resp. eine dem Arbeiter zu diesem Zwecke vorgeschossene Summe zurückbezahlt zu erhalten. So wäre die Möglichkeit gegeben, alle Arbeiter zu Mitbesitzern zu machen. Aber eine derartige allgemeine, alle Arbeiter eines Unternehmens umfassende Organisation wäre doch wohl nur auf dem von vornherein als gänzlich verfehlt zu verwerfenden Wege des Zwanges zu erreichen; immer auch wird es eine große Anzahl Arbeiter geben, welche einem solchen sich widersetzen und diesem Projekte des Unternehmers mit dem größten Mißtrauen begegnen werden. Aber gerade hier erscheint uns das letztere, welches wir bei der Gewinnbeteiligung vielfach als eine Folge des geringen Bildungsgrades der Arbeiter haben tadeln müssen, durchaus berechtigt. Denn diese Einrichtung unterwirft den Arbeiter mit seinen Rentenbezügen völlig der wirtschaftlichen Unsicherheit, wie sie die schwankenden Konjunkturen, die Preisbewegungen auf dem Weltmarkte hervorrufen, wäre also ebenfalls nur durchzuführen innerhalb der so engen Grenzen, welche wir oben der Anwendbarkeit der Gewinnbeteiligung gezogen haben. Während aber dort mit dem Verzicht auf den erhofften Anteil in schlechten Jahren die Sache erledigt ist und der Arbeiter höchstens nur noch in guten Jahren einen Teil seines Gewinnanteils zu einem Reservefonds beizusteuern hat, muß hier selbstverständlich der Arbeiter, wo er Miteigentümer geworden ist, nötigenfalls mit seinem Kapitale

am Verlust partizipieren, geradeso wie auch der Aktionär mit dem Nominalbetrag seiner Aktie für alle Verbindlichkeiten des Geschäftes haftet. Neben der Aussicht auf hohe Verzinsung seiner Kapitalien geht also immer die Gefahr großer Verluste, die Gefahr, daß der Arbeiter sein sauer verdientes und mühevoll erspartes bischen Geld infolge von Umständen, welche er nicht einmal zu beeinflussen vermag, mit einem Schlage verliert. Ebensowenig wie der kleine Kapitalist sein Vermögen in Industriepapieren, vielmehr in Staatsobligationen anlegt, welche ihm zwar keine besonders große, aber desto sicherere Rente versprechen, noch viel weniger darf der Arbeiter sein kleines Besitztum dem Risiko einer gewerblichen Unternehmung anvertrauen.

Weiterhin ist aber bei der Arbeitsgesellschaft die Gefahr einer Untergrabung der Autorität des Geschäftsleiters eine ganz immense. Hier, wo der Arbeiter Miteigentümer geworden ist, unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß ihm ein gewisser Einfluß auf den Gang des Unternehmens billigerweise eingeräumt werden muß, geradeso wie auch dem Aktionär in gewissem Umfang eine solche Aufsicht gestattet ist. Die Beanspruchung des Rechtes der Kontrolle, der Einsichtnahme der Bücher u. dergl. erscheint hier als ganz selbstverständlich. Der Geschäftsherr hat also nicht mehr Untergebene, sondern Miteigentümer sich gegenüber; er wirtschaftet zum Teile mit dem Gelde derselben, seine Verantwortlichkeit ihnen gegenüber steigert sich, ihre Rechte mehren sich; kurz, seine für den Gang des Unternehmens so bedeutsame und ausschlaggebende Dispositionsbefugnis ist in verderbenbringender Weise eingeschränkt und gebunden an die Mitwirkung irgend welcher Personen von ganz geringem Bildungsgrade. Etwaige untüchtige Arbeiter, welche Partner geworden sind, werden einen steten Hemmschuh bilden; eine Entlassung derselben, welche sonst sofort vorgenommen würde, ist jetzt mit den größten Schwierigkeiten verbunden; namentlich bei schlechter Konjunktur, welche eine Kürzung der Arbeit und Entlassung von Arbeitern erfordert, wird es schwer fallen, nun-

mehrige Geschäftsassociés außer Brot zu setzen. Anderseits werden aber auch wieder viele Arbeiter es schwer empfinden, an einen Arbeitgeber gebunden, ihrer Freizügigkeit beraubt und der Vorteile des freien Arbeitsmarktes verlustig gemacht zu sein.

Endlich aber hat die Arbeitsgesellschaft noch den Nachteil einer möglichen Übervorteilung der Arbeiter durch zu hohe Berechnung des Kapitalwertes bei ihrer Gründung. ENGEL weist in seinem Vortrag «Arbeitsvertrag und Arbeitsgesellschaft» ganz richtig hierauf hin, wenn er sagt: «Gewiß werden eine Menge gewissenloser Unternehmer rasch bei der Hand sein, ihre auf schwachen Füßen stehenden oder ganz in verschleierter Insolvenz befindlichen Unternehmungen in Arbeitsgesellschaften zu transformieren; in andern Fällen werden Meinungsverschiedenheiten über den Wert der Fabriken vorhanden sein, welche die Transformation erschweren. Da muß der Staat helfend bei der Hand sein; er muß Regulierungskommissionen ins Leben rufen, die Transformation überwachen, die Arbeiter vor Ausbeutung, die Arbeitgeber vor Schädigung schützen, ungefähr so wie er es bei den agrarischen Ablösungen gethan hat». Ob aber ein solches Eingreifen des Staates in privatrechtliche Verhältnisse, durch welches ENGEL jenen offenbaren Mißstand beseitigt wissen will, wird gutgeheißen werden können, und ob es wird zweckmäßig sein, dürfte sich mehr als zweifelhaft erweisen. Hat doch, wie WEIGERT[1] dieser Stelle ENGELS gegenüber richtig hervorhebt, der Staat bei der Konzessionierung von Aktiengesellschaften seine Ohnmacht in dieser Beziehung gezeigt und in richtiger Erkenntnis seine Hand von ihnen weggezogen; ferner seien gewerbliche Verhältnisse weitaus verwickelter als agrarische; da könnten keine theoretischen Anschauungen, sondern nur das minutiöseste Eindringen in die Fäden des betreffenden Unternehmens helfen, welche kaum jemand außer dem eigentlichen Unternehmer durchschaue.

[1] Gutachten an den Verein für Sozialpolitik.



C. F. Winter'sche Buchdruckerei.

